

Tätigkeitsbericht des Kontrollorgans über den Staatsschutz im Kanton Basel-Stadt

2011

Sperrfrist 26. März 2012, 10.30h

Bericht an den Grossen Rat, den Regierungsrat und den Vorsteher des
Justiz- und Sicherheitsdepartements vom 23. März 2012

Inhalt

I.	ZUSAMMENFASSUNG	4
II.	EINLEITUNG: HINTERGRÜNDE DER EINSETZUNG DES KONTROLLORGANS	6
III.	EINSETZUNG UND AUFGABEN DES KONTROLLORGANS.....	7
	1. Einsetzung des Kontrollorgans	7
	2. Aufgaben des Kontrollorgans	8
	3. Zusammenfassung	9
IV.	SITZUNGSABFOLGE UND VORGEHENSWEISE	10
	1. Übersicht	10
	2. Zeitliche Ausdehnung der Kontrolltätigkeit	10
	3. Gliederung der Kontrolltätigkeit.....	11
	4. Zusammenfassung	11
V.	KONTAKTE MIT AMTSSTELLEN UND KONKRETE KONTROLLTÄTIGKEIT VOR ORT	11
	1. Erste Phase: Informationsbeschaffung und Dokumentierung	11
	a) <i>Dokumentation</i>	11
	b) <i>Kontakte mit kantonalen Behörden</i>	12
	aa) Kantonspolizei, Staatsanwaltschaft, Fachgruppe 9	12
	bb) Delegation der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates	13
	c) <i>Kontakte mit Behörden des Bundes</i>	13
	aa) Nachrichtendienst des Bundes	13
	bb) Präsident der Geschäftsprüfungsdelegation der Eidgenössischen Räte	15
	d) <i>Zusammenfassung</i>	15
	2. Zweite Phase: Kontrolltätigkeit bei Fachgruppe 9 und Kantonspolizei	16
	a) <i>Methode und Umfang der Visitationen</i>	16
	b) <i>Ausgestaltung und Durchführung der Visitationen</i>	16
	c) <i>Umgang mit Demonstrationsbewilligungen</i>	17
	aa) Durch die Kantonspolizei	17
	bb) Durch die Fachgruppe 9.....	18
	d) <i>Erledigung von Aufträgen des NDB</i>	18
	e) <i>Zusammenfassung</i>	19
	3. Dritte Phase: Klärung von Sonderfragen	19
	a) <i>Koordination mit dem Datenschutzbeauftragten</i>	19
	b) <i>Koordination der Berichterstattung</i>	20
	c) <i>Zusammenfassung</i>	20
VI.	WÜRDIGUNG UND AUSBLICK.....	20
	1. Würdigung	20
	2. Ausblick	21
	VERTEILLISTE.....	23
	ANHANG.....	I

I. Zusammenfassung

Seit dem Jahr 2008 hat sich der Kanton Basel-Stadt intensiv bemüht, die bisher keiner Aufsicht unterstehende kantonale Staatsschutzbehörde, die Fachgruppe 9 des Kriminalkommisariats der Staatsanwaltschaft, wirksam zu beaufsichtigen. Gemeinsam mit der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren konnte der Kanton die Bundesbehörden dazu bewegen, der Einrichtung einer kantonalen Aufsicht zuzustimmen. Der Kanton erliess eine Verordnung (VV-BWIS), welche die Tätigkeit der kantonalen Staatsschutzbehörde regelt und ein Aufsichtsorgan einsetzt. Dieses Kontrollorgan unterstützt den Vorsteher des Justiz- und Sicherheitsdepartements (JSD) in der Dienstaufsicht; der Versuch des Kantons, eine institutionell unabhängige Kontrollinstanz einzusetzen, scheiterte am Widerstand des Bundes.

Mit Beschluss vom 12. Oktober 2010 wählte der Regierungsrat Frau lic. phil. Anita Fetz, Ständerätin, sowie die Herren Prof. Dr. Heinrich Koller und Prof. Dr. Markus Schefer als Mitglieder des Kontrollorgans. Es steht unter der Leitung des Vorstehers des JSD, Herrn Regierungsrat Hanspeter Gass. Das Sekretariat wird von Herrn Dr. Davide Donati, Leiter des Bereichs Recht im JSD, geführt.

Das Kontrollorgan hat die Kompetenz, die Handlungen der kantonalen Staatsschutzbehörden auf ihre Rechtskonformität, auf die richtige Feststellung der Sachverhalte und auf ihre Angemessenheit zu kontrollieren. Es ist dabei aber in zentralen Punkten eingeschränkt: Nach der Rechtsauffassung des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB) darf das Kontrollorgan in Akten der Fachgruppe 9 nur mit Zustimmung des NDB Einsicht nehmen. Zudem kann es den kantonalen Staatsschutzorganen lediglich in Absprache mit dem Vorsteher des JSD Weisungen erteilen.

Das Kontrollorgan tagte im Berichtszeitraum an insgesamt zwanzig Sitzungen. Es beschloss, nur jene Vorgänge zu kontrollieren, die nach seiner Einsetzung im Oktober 2010 stattgefunden haben. Es gliederte seine Kontrolltätigkeit in drei Phasen: (1) Informationsbeschaffung und Behördenkontakte, (2) Visitationen bei Fachgruppe 9 und Kantonspolizei, (3) Klärung von Sonderfragen.

In der ersten Phase führte das Kontrollorgan eingehende Gespräche mit allen Amtsstellen von Bund und Kanton, die für seine Kontrolltätigkeit von primärer Bedeutung sind. Zudem besuchte es die Fachgruppe 9 und liess sich insbesondere deren Datenablage erklären. Im Verlauf der Gespräche mit dem NDB stellte das Kontrollorgan eine Steigerung des Bewusstseins über die Notwendigkeit einer wirksamen kantonalen Aufsicht fest. Dies äusserte sich im Berichtszeitraum in einer zunehmend kooperativen und unbürokratischen Gewährung der Einsicht in die Daten durch das Kontrollorgan und einer guten weiteren Zusammenarbeit. Diese Praxis ist jedoch rechtlich nicht verankert und kann deshalb vom NDB jederzeit geändert werden.

Die Gespräche mit den kantonalen Behörden (Kantonspolizei, Fachgruppe 9, Staatsanwaltschaft, Datenschutzbeauftragter) waren für das Kontrollorgan höchst informativ. Es konnte mit allen Behörden ein Verhältnis konstruktiver Zusammenarbeit geschaffen werden. Bei der

Kantonspolizei und der Fachgruppe 9 liess sich ein hohes Problembewusstsein feststellen. Die Ordnung der Kommunikationsabläufe zwischen diesen Behörden lässt erwarten, dass die entsprechenden Vorschriften der VV-BWIS eingehalten werden. Die Fachgruppe 9 präsentierte dem Kontrollorgan seine Datenablage. Das Kontrollorgan erhielt den Eindruck, die Ablage sei vollständig, zweckmässig und übersichtlich geordnet; die Voraussetzungen für die Löschung der Daten in dieser Ablage nach fünf Jahren, wie dies gesetzlich vorgesehen ist, sind gegeben. Näher abzuklären bleibt, ob die Rechtsgrundlagen, auf die sich diese Datenablage stützt, den Anforderungen der Bundesverfassung genügen. Der Informationsaustausch zwischen Fachgruppe 9 und Staatsanwaltschaft ist sehr direkt, weil der Vorgesetzte der Fachgruppe 9 in Personalunion auch Leitender Staatsanwalt des Kriminalkommissariats ist. Das Kontrollorgan wird sich der Frage der Personalunion noch näher annehmen müssen.

In den Sitzungen mit der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates konnte das Kontrollorgan eingehend über seine Tätigkeit und seine bisherigen Erkenntnisse berichten.

In der zweiten Phase führte das Kontrollorgan je eine Visitation bei der Kantonspolizei und unmittelbar im Anschluss daran bei der Fachgruppe 9 durch. Es prüfte dabei stichprobenweise die Kommunikationsflüsse und den Umgang mit Daten bei drei ausgewählten Demonstrationsbewilligungen und bei drei Aufträgen des Nachrichtendienstes des Bundes an die Fachgruppe 9. Es konnte bei allen Stichproben feststellen, dass die verwaltungswirtschaftlichen Abläufe den Vorschriften in der VV-BWIS entsprachen. Die Erhebung, Bearbeitung, Weitergabe und Ablage der Daten sowohl durch die Kantonspolizei als auch durch die Fachgruppe 9 entsprachen – ausser in den beiden nachfolgend genannten Ausnahmen – den gesetzlichen Vorschriften. Insgesamt stellte das Kontrollorgan zwei kleinere Mängel fest und verlangte in einer Frage eine Klärung:

(1) Die Ablage der Kantonspolizei mit den Daten zu den einzelnen Demonstrationen wurde im Archiv während zehn Jahren aufbewahrt. Darunter befanden sich aber auch Daten nach BWIS, die nach fünf Jahren gelöscht werden müssen. Die Kantonspolizei erklärte sich bereit, die archivierten Daten inskünftig nach fünf Jahren zu löschen.

(2) Mitglieder der Fachgruppe 9 hielten nicht sämtliche mündlichen Datenflüsse mit anderen Behörden, in denen nachrichtendienstlich relevante Angaben gemacht wurden, im Journal fest (wie dies die VV-BWIS vorschreibt). Der Leitende Staatsanwalt erklärte, dass inskünftig vollständig und präziser protokolliert werde.

(3) Bei der Überprüfung eines Auftrags des NDB an die Fachgruppe 9 kam beim Kontrollorgan der Verdacht auf, es könnten Datenflüsse mit der Staatsschutzbehörde des Kantons Basel-Landschaft stattgefunden haben. Dieser Verdacht konnte vom Leitenden Staatsanwalt glaubwürdig entkräftet werden.

In der dritten Phase koordinierte das Kontrollorgan seine Kontrolltätigkeit mit jener des Datenschutzbefragten. Zudem wurde die Berichterstattung durch das Kontrollorgan in zeitlicher Hinsicht mit jener der anderen involvierten staatlichen Organe abgesprochen.

II. Einleitung: Hintergründe der Einsetzung des Kontrollorgans

In der Antwort auf die Interpellation Nr. 65 von Tanja Soland vom 4. November 2008 (Ziff. 7) und im Bericht einer vom Vorsteher des damaligen Sicherheitsdepartements eingesetzten Arbeitsgruppe vom 8. Dezember 2008¹ wurde darauf hingewiesen, dass der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt die Absicht habe, alle ihm nach geltendem Recht zustehenden Aufsichts- und Kontrollrechte über die kantonalen Organe wahrzunehmen, die im Auftrag des Bundes, gestützt auf das Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS)², Staatsschutzaufgaben erfüllen. Konkret bestehe die Absicht, in Zusammenarbeit mit den Bundesbehörden „eine kantonale Verordnung über den Vollzug des BWIS“³ auszuarbeiten. Entsprechende Entwürfe wurden den Bundesbehörden zur Überprüfung auf ihre Vereinbarkeit mit dem Bundesrecht am 23. Dezember 2008, am 23. April 2009 und am 26. Juni 2009 unterbreitet. Die vom Justiz- und Sicherheitsdepartement (JSD) zur Erarbeitung der kantonalen Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit eingesetzte Arbeitsgruppe versuchte, den politischen und rechtlichen Bedenken der Bundesbehörden (EJPD, VBS, NDB) so weit als möglich Rechnung zu tragen. Dennoch konnte keine Einigung (insb. über die Einsichtsrechte des kantonalen Kontrollorgans in die einschlägigen Akten) gefunden werden. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt genehmigte die vom JSD als bundesrechtskonform erachtete „Verordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes zur Wahrung der inneren Sicherheit“ mit Beschluss vom 8. September 2009. Sie wurde zwar am 12. September 2009 publiziert, das Inkrafttreten jedoch angesichts der anhaltenden Differenzen mit den Bundesbehörden aufgeschoben.

Der im Nachgang zur Fichenaffäre im Kanton Basel-Stadt (nachrichtendienstliche Erfassung von Mitgliedern des Grossen Rates) anhaltende politische Druck und das Vorgehen des Regierungsrates veranlassten die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD), das Anliegen in Zusammenarbeit mit dem VBS aufzunehmen und einer Lösung zuzuführen. Die dafür eingesetzte Arbeitsgruppe stand unter der Leitung von Herrn Regierungsrat Hanspeter Gass, Vorsteher des JSD und Vizepräsident der KKJPD. Die Arbeiten führten mit Bezug auf die Kontrolle in den Kantonen und die Dateneinsicht zu einer Änderung der Verordnung über den Nachrichtendienst des Bundes (V-NDB) vom 4. Dezember 2009. Die Änderung vom 18. August 2010 wurde vom Bundesrat auf den 1. Oktober 2010 in Kraft gesetzt⁴. Gestützt auf diese neuen Bestimmungen überarbeitete das JSD des Kantons Basel-Stadt die im September 2009 verabschiedete kantonale Verordnung und unterbreitete dem Regierungsrat eine neue „Verordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes über die

¹ Bericht über die Tätigkeit der vom Vorsteher des Sicherheitsdepartementes des Kantons Basel-Stadt eingesetzten Arbeitsgruppen betreffend „Datenschutz“ und „polizeiliche Massnahmen“ im Zusammenhang mit der Anti-WEF-Demonstration vom 26. Januar 2008, vom 8. Dezember 2008, einsehbar unter http://www.medienmitteilungen.bs.ch/bericht_arbeitsgruppen_meier.pdf (zuletzt besucht am 7. März 2012).

² BG über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 21. März 1997 (BWIS; SR 120), abgedruckt im Anhang.

³ Bericht (Anm. 1) S. 20.

⁴ Siehe die Artikel 35 und 35a der Verordnung über den Nachrichtendienst des Bundes vom 4. Dezember 2009 (V-NDB; SR 121.1), abgedruckt im Anhang.

Wahrung der inneren Sicherheit“ (nachfolgend VV-BWIS)⁵. Der Regierungsrat genehmigte die Verordnung am 21. September 2010 und setzte sie auf den 1. Oktober 2010 in Kraft.

Die VV-BWIS regelt die Organisation und die Verfahren der Staatsschutzbehörde im Kanton Basel-Stadt, ihr Zusammenwirken mit anderen Behörden und stellt die Rechtsgrundlage für das Kontrollorgan dar. Dieses unterstützt den Departementsvorsteher des JSD in der Dienstaufsicht. Der Versuch des Kantons, eine institutionell unabhängige Kontrollinstanz einzusetzen, scheiterte am Widerstand des Bundes. Die VV-BWIS hält zudem ausdrücklich fest, dass der Kanton Basel-Stadt keinen eigenen Staatsschutz betreibt. Sämtliche nachrichtendienstlichen Aktivitäten von Basler Behörden erfolgen in Ausführung von Bundesrecht.

III. Einsetzung und Aufgaben des Kontrollorgans

1. Einsetzung des Kontrollorgans

§ 3 VV-BWIS hält fest, dass der Regierungsrat zur Wahrnehmung der Dienstaufsicht durch die Vorsteherin oder den Vorsteher des Justiz- und Sicherheitsdepartements auf deren oder dessen Antrag ein aus drei Mitgliedern bestehendes Kontrollorgan auf eine Amtsdauer von vier Jahren wählt.

Wählbar sind aufgrund ihrer charakterlichen Integrität, ihrer öffentlichen Vertrauenswürdigkeit und ihrer fachlichen Qualifikation geeignete Personen mit Schweizer Bürgerrecht, über die eine Sicherheitsprüfung gemäss Art. 19 ff. BWIS vor der Wahl oder Wiederwahl positiv ausgegangen ist.

Mit Beschluss vom 12. Oktober 2010 wählte der Regierungsrat folgende Personen als Mitglieder des Kontrollorgans:

- Frau lic. phil. Anita Fetz, Jahrgang 1957, Ständerätin des Kantons Basel-Stadt und Inhaberin der Beratungsfirma femmedia ChangeAssist;
- Herr Prof. Dr. iur. et lic. oec. Heinrich Koller, Jahrgang 1941, Direktor Bundesamt für Justiz von 1988-2006, em. a.o. Professor für öffentliches Recht an der Universität Basel und seit 2006 praktizierender Anwalt in Basel;
- Herr Prof. Dr. Markus Schefer, Jahrgang 1965, seit 2001 Ordinarius für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Basel.

Das Kontrollorgan trat unter der Leitung von Herrn Regierungsrat Hanspeter Gass erstmals am 13. Oktober 2010 zusammen und konstituierte sich. In Abwesenheit des Vorstehers des JSD leitet Herr Prof. Schefer das Kontrollorgan. Das Sekretariat wird von Herrn Dr. Davide Donati, Leiter des Bereichs Recht im JSD, geführt.

⁵ Verordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 21. September 2010 (VV-BWIS; SG 123.200), abgedruckt im Anhang.

2. Aufgaben des Kontrollorgans

Die Aufgaben des Kontrollorgans sind sowohl in der Verordnung über den Nachrichtendienst des Bundes V-NDB (Art. 35 und 35a) umschrieben, als auch in der kantonalen Vollzugsverordnung VV-BWIS (insb. § 10). Das Kontrollorgan untersteht dem Vorsteher des JSD (als die im Sinne von Art. 35 V-NDB dem Vollzugsorgan vorgesetzte Stelle) und ist Teil der Dienstaufsicht.

Dienstaufsicht bedeutet die Befugnis einer hierarchisch übergeordneten Stelle, Handlungen innerhalb des Verwaltungsträgers zu kontrollieren und notfalls zu korrigieren. Sie bildet das Gegenstück zur Dienstanweisung und beinhaltet grundsätzlich auch das sog. „Selbsteintrittsrecht“ (d.h. die Entscheidungsbefugnis anstelle der kontrollierten Einheit). Sie umfasst grundsätzlich den ganzen Aufgabenbereich der unterstellten Einheiten, schliesst grundsätzlich umfassende Einsichtsrechte ein und beschlägt Rechts-, Sachverhalts- und Angemessenheitsfragen. Funktionell betrachtet ist die Dienstaufsicht ein Mittel der Verwaltungsführung und sichert die Rechts- und Zweckmässigkeit des Verwaltungshandelns innerhalb des jeweiligen Verwaltungsträgers. Zudem bildet sie die Grundlage für eine wirksame politische Kontrolle (die parlamentarische Oberaufsicht), die auf Geltendmachung politischer Verantwortung ausgerichtet ist.

Die Relativierung mit dem Begriff „grundsätzlich“ deutet an, dass das Kontrollorgan und die der kantonalen Staatsschutzbehörde vorgesetzte Stelle (in Basel-Stadt der Vorsteher des JSD) mit Bezug auf ihre Dienstaufsicht Einschränkungen unterliegen. Das ergibt sich aus der Tatsache, dass die kantonale Staatsschutzbehörde, die Fachgruppe 9, zwar in die kantonale Verwaltungsorganisation eingegliedert ist und dem entsprechenden Dienst- und Personalrecht untersteht, jedoch ausschliesslich Bundesaufgaben nach dem Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) erfüllt. Sie ist damit den Bestimmungen des BWIS unterworfen, etwa mit Bezug auf die Auftragsentgegennahme und die Gewährung von Einsicht in die von ihr erhobenen Daten. Diese sind nach der Rechtsauffassung des Nachrichtendienstes des Bundes als Bundesakten zu qualifizieren.

Daraus ergeben sich Einschränkungen einmal bezüglich des Einsichtsrechts in die Staatsschutzakten gemäss Art. 35a V-NDB. Nach dieser Vorschrift können die Organe der kantonalen Dienstaufsicht (also auch das Kontrollorgan) zwar Einsicht nehmen in jene Daten, die der Kanton im Auftrag des Bundes bearbeitet (sei es gestützt auf die Beobachtungsliste nach Art. 27 V-NDB, sei es gestützt auf die Auftragsliste nach Art. 35 Abs. 3 Bst. V-NDB), jedoch *nach ausdrücklicher Zustimmung des NDB und auf begründetes Gesuch hin* (Art. 35a V-NDB). Der Kanton Basel-Stadt brachte den Bundesbehörden wiederholt zur Kenntnis, dass er sich dieser Rechtsauffassung nicht anschliessen könne; er hat angesichts der unnachgiebigen Position des NDB in dieser Sache aber nur wenig Handlungsspielraum.

Eine Relativierung ist ferner mit Bezug auf das Selbsteintrittsrecht zu machen. Das Kontrollorgan ist ein Element der Dienstaufsicht, die in erster Linie der vorgesetzten Stelle obliegt, nämlich dem Vorsteher des JSD. Das Kontrollorgan ist diesem zur Unterstützung beigeordnet und diesem verantwortlich (§ 3 Abs. 4 VV-BWIS). Das ist bezüglich allfälliger Weisungs-

rechte erklärungsbedürftig und deshalb in der VV-BWIS näher ausgeführt worden. Gemäss § 10 Abs 4 und 5 VV-BWIS berät das Kontrollorgan die Staatsschutzbehörde bei der Feststellung von Mängeln oder auf deren Ersuchen hin. Kommt keine Einigung zustande, kann das Kontrollorgan – allerdings lediglich in Absprache mit dem Vorsteher des JSD – gegenüber der Staatsschutzbehörde auch Anordnungen erlassen. Dabei ist das kantonale Kontrollorgan an die gesetzlichen Vorschriften des Bundes (BWIS und V-NDB) gebunden.

Zu den Hauptaufgaben des Kontrollorgans (wie sie in Art. 35 V-NDB und § 10 Abs. 2 VV-BWIS umschrieben sind) zählt die Überprüfung:

- der Einhaltung der anwendbaren Rechtsvorschriften;
- der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen (Persönlichkeitsschutz und Datensicherheit);
- der strikten Trennung in der Bearbeitung der Daten zur Wahrung der inneren Sicherheit von den übrigen polizeilichen Informationen;
- der Zusammenarbeit mit anderen Verwaltungsstellen (Abläufe);
- wo und wie das kantonale Vollzugsorgan die Informationen beschafft;
- und wie es die Aufträge des Bundes erledigt (u.a. Zweckmässigkeit).

Zu diesem Zweck verfügt das Kontrollorgan über folgende Befugnisse und Rechte:

- Recht auf Auskunftserteilung durch die Staatsanwaltschaft und die Mitglieder des Vollzugsorgans;
- Recht auf Einsichtnahme (nach ausdrücklicher Zustimmung des NDB bei Daten, die der Kanton im Auftrag des Bundes bearbeitet);
- Recht auf Überprüfung der Tätigkeit des Vollzugsorgans anhand von Stichproben bei der allgemeinen oder konkreten Auftragserfüllung;
- Recht auf Unterstützung durch den NDB und die nachrichtendienstliche Aufsicht des VBS sowie durch den Datenschutzbeauftragten des Kantons;
- Recht, an die vorgesetzten Stellen der Dienstaufsicht zu gelangen.

Das Kontrollorgan ist sodann verpflichtet, dem Vorsteher des JSD, dem Regierungsrat und dem Grossen Rat jährlich über seine Tätigkeit und Feststellungen Bericht zu erstatten (§ 12 VV-BWIS).

3. Zusammenfassung

Mit Beschluss vom 12. Oktober 2010 wählte der Regierungsrat Frau lic. phil. Anita Fetz, Ständerätin, sowie die Herren Prof. Dr. Heinrich Koller und Prof. Dr. Markus Schefer als Mitglieder des Kontrollorgans. Dieses steht unter der Leitung des Vorstehers des JSD, Herrn Regierungsrat Hanspeter Gass. Das Sekretariat wird von Herrn Dr. Davide Donati, Leiter des Bereichs Recht im JSD, geführt.

Das Kontrollorgan ist kein institutionell unabhängiges Organ. Es untersteht dem Vorsteher des JSD und unterstützt ihn bei der Wahrnehmung der Dienstaufsicht. Es kann die Handlungen der kantonalen Staatsschutzbehörden auf ihre Rechtskonformität, auf die richtige Feststel-

lung der Sachverhalte und auf ihre Angemessenheit kontrollieren, ist dabei aber in zentralen Punkten eingeschränkt: Nach der Rechtsauffassung des NDB darf das Kontrollorgan in Akten der Fachgruppe 9 nur mit Zustimmung des NDB Einsicht nehmen. Zudem kann es den kantonalen Staatsschutzorganen lediglich in Absprache mit dem Vorsteher des JSD Weisungen erteilen.

IV. Sitzungsabfolge und Vorgehensweise

1. Übersicht

Im Berichtszeitraum traf sich das Kontrollorgan insgesamt zu zwanzig Sitzungen; drei davon betrafen die Sitzungsvorbereitung durch einen Ausschuss des Organs.

In den ersten drei Sitzungen im Jahr 2010 legte das Kontrollorgan die Grundlagen seiner internen Organisation und seiner Arbeitsweise fest. Es nahm Kontakt zum Datenschutzbeauftragten des Kantons Basel-Stadt, zur Staatsanwaltschaft und zur Fachgruppe 9 des Kriminalkommissariats der Staatsanwaltschaft, zur Kantonspolizei und zum Nachrichtendienst des Bundes auf.

In den nachfolgenden Sitzungen führte das Kontrollorgan zahlreiche Gespräche mit diesen Stellen des Kantons und des Bundes. Sodann stattete es der Kantonspolizei und der Fachgruppe 9 Visitationen vor Ort ab.

2. Zeitliche Ausdehnung der Kontrolltätigkeit

Zunächst war die Grundsatzfrage nach der zeitlichen Ausdehnung der Kontrolltätigkeit zu klären und festzulegen, mit welchen Methoden und in welcher Abfolge sie erfolgen soll. Das Kontrollorgan beschloss, nur jene Vorgänge zu kontrollieren, die nach seiner Einsetzung im Oktober 2010 stattgefunden haben. Dafür waren die folgenden Gründe entscheidend:

1. In intensiven Kontakten mit dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB) wurde bald deutlich, dass seit dem ersten Drittel des Jahres 2011 strengere Anforderungen an die Relevanz von Daten für die innere Sicherheit der Schweiz gestellt werden, als dies bis anhin der Fall gewesen war. Allfällige zu weit gehende Erhebungen und Bearbeitungen von Daten durch die Fachgruppe 9 in der Vergangenheit konnten aufgrund dieser Änderung der Grundsätze der Informationsbeschaffung auf Bundesebene kaum mehr präjudizierende Wirkung ausüben.
2. Die Vorkommnisse im Zusammenhang mit der WEF-Demonstration von 2008 und der Erfassung von Mitgliedern des Grossen Rates durch den Nachrichtendienst waren so gut untersucht und aufgearbeitet worden, als es den kantonalen Behörden möglich war⁶. Hinweise auf vergleichbare Vorfälle lagen nicht vor.

⁶ Eine vollständige Aufklärung dieser Vorkommnisse ist nur der Nachrichtendienstlichen Aufsicht möglich, einer VBS-internen Kontrollinstanz; siehe Art. 31ff. V-NDB.

3. Bei der Erarbeitung der VV-BWIS wurde ein besonderes Augenmerk auf die Zusammenarbeit zwischen der Kantonspolizei (und anderen kantonalen Behörden) und der Fachgruppe 9 gelegt. Dieses Verhältnis wurde in der VV-BWIS eingehend geregelt und in den Anhängen zur Verordnung in übersichtlichen Flussdiagrammen sowohl für die betroffenen Behörden als auch für die breite Öffentlichkeit transparent gemacht. Eine rückwirkende Kontrolle der Zusammenarbeit hätte kaum zu neuen Erkenntnissen mit Bedeutung für die Gegenwart und Zukunft geführt.
4. Es erschien dem Kontrollorgan vielmehr von zentraler Bedeutung sicherzustellen, dass die neuen Regelungen der VV-BWIS in der Praxis auch umgesetzt werden. Darauf legte und legt es sein Schwergewicht, nicht auf den für die heutige Praxis nur noch beschränkt relevanten Zeitraum vor dem Oktober 2010.

3. Gliederung der Kontrolltätigkeit

Das Kontrollorgan beschloss zudem, seine Tätigkeit im Jahr 2011 in drei Phasen zu gliedern: In einer ersten Phase beschaffte es sich die für seine Tätigkeit erforderlichen Informationen, insbesondere in intensiven Gesprächen mit den betroffenen Amtsstellen des Bundes und des Kantons Basel-Stadt. Gestützt auf die Ergebnisse dieser Gespräche wurden die Art und die Methode der Kontrollen festgelegt und die Stichproben bestimmt. In der zweiten Phase führte das Kontrollorgan bei der Fachgruppe 9 und der Kantonspolizei vor Ort Visitationen durch. In der dritten Phase wurde die Kontrolltätigkeit mit jener des Datenschutzbeauftragten koordiniert und die Berichterstattung mit den anderen involvierten Behörden abgesprochen.

4. Zusammenfassung

Das Kontrollorgan tagte im Berichtszeitraum an insgesamt zwanzig Sitzungen. Es beschloss, nur jene Vorgänge zu kontrollieren, die nach seiner Einsetzung im Oktober 2010 stattgefunden haben. Es gliederte seine Kontrolltätigkeit in drei Phasen: (1) Informationsbeschaffung und Behördenkontakte, (2) Visitationen bei Fachgruppe 9 und Kantonspolizei, (3) Klärung von Sonderfragen.

V. Kontakte mit Amtsstellen und konkrete Kontrolltätigkeit vor Ort

1. Erste Phase: Informationsbeschaffung und Dokumentierung

In der ersten Phase dokumentierte sich das Kontrollorgan und nahm Kontakt mit den betroffenen Amtsstellen von Kanton und Bund auf.

a) Dokumentation

Das Kontrollorgan forderte vom NDB, der Fachgruppe 9 und der Kantonspolizei zunächst alle Weisungen, Kreisschreiben, und Richtlinien an, die Bezug zu ihrer nachrichtendienstlichen Tätigkeit haben, sowie einen Bericht der Fachgruppe 9 über ihre Organisation, Struktur, Informatik, Arbeitsbelastung und Verfahren.

b) Kontakte mit kantonalen Behörden

aa) Kantonspolizei, Staatsanwaltschaft, Fachgruppe 9

Auf kantonomer Ebene fanden mehrere Sitzungen mit dem Kommandanten der Kantonspolizei und seinem Stellvertreter, dem Ersten Staatsanwalt und dem Leitenden Staatsanwalt des Kriminalkommissariats der Staatsanwaltschaft (und als solcher verantwortlich für die Fachgruppe 9), dem Datenschutzbeauftragten, sowie dem Leiter der Fachgruppe 9 statt. Zudem wurde der Fachgruppe 9 vor Ort ein Besuch abgestattet.

In diesen Gesprächen konnte sich das Kontrollorgan von den Behördenvertretern über die Praxis ihrer Amtsstellen bei der Erfüllung von Aufgaben im Bereich des Staatsschutzes unterrichten lassen und seine Kenntnisse mit Fragen und in Diskussionen vertiefen. Dies eröffnete dem Kontrollorgan vertiefte Einblicke in die tatsächlich geübte Verwaltungspraxis und ermöglichte ihm, sich ein erstes Bild über allfällige neuralgische Punkte zu machen. Insbesondere erhielt das Kontrollorgan dadurch einen Einblick in die Arbeitsweise der Fachgruppe 9 und der Kantonspolizei, soweit diese nachrichtendienstliche Aufgaben wahrnehmen, sowie in die Zusammenarbeit zwischen diesen beiden Amtsstellen untereinander und mit der Staatsanwaltschaft.

Aufgrund dieser Gespräche ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Zusammenarbeit zwischen Fachgruppe 9 und der Kantonspolizei nicht der VV-BWIS entsprechen könnte. Es wurde allerdings deutlich, dass durch die Personalunion von Leitendem Staatsanwalt des Kriminalkommissariats und Vorgesetztem der Fachgruppe 9 ein sehr direkter Informationsfluss zwischen Nachrichtendienst und Strafverfolgungsbehörden besteht. Das Kontrollorgan wird sich der Frage der Personalunion noch näher annehmen müssen.

Anlässlich eines Besuchs bei der Fachgruppe 9 konnte sich das Kontrollorgan eingehend über die Tätigkeit der Fachgruppe, über ihre Organisation, ihre Kontakte mit anderen amtlichen Stellen und ihre Datenablage ins Bild setzen. Letztere wurde dem Kontrollorgan anhand konkreter Fälle beispielhaft erläutert. Die Datenablage der Fachgruppe 9 erscheint sehr sorgfältig und übersichtlich angelegt. Bei den präsentierten Beispielen erschien sie auch in inhaltlicher Hinsicht vollständig. Die Einhaltung der Lösungsfristen von fünf Jahren kann mit der Methode, wie sie dem Kontrollorgan präsentiert wurde, einfach und zuverlässig sichergestellt werden. Das Kontrollorgan wird allerdings näher abklären müssen, ob diese Datenablage den rechtlichen Grundlagen⁷ entspricht.

In den Gesprächen mit der Fachgruppe 9 konnte auch eine gute Lösung mit Bezug auf die Auftragsliste des Bundes gefunden werden. Der NDB stellt dem Kontrollorgan halbjährlich eine Liste mit allen Aufträgen zu, die er der Fachgruppe 9 erteilt hat⁸. Die Fachgruppe 9 ihrerseits stellt dem Kontrollorgan alle drei Monate (vierteljährlich) eine aktualisierte Version dieser Liste zu. Dadurch verfügt das Kontrollorgan stets über aktuelle Kenntnis der vom NDB erteilten Aufträge.

⁷ Siehe Art. 15 Abs. 2 BWIS, Art. 21 V-NDB, § 7 Abs. 4 + 5 sowie § 8 VV-BWIS.

⁸ Dazu hinten S. 14.

Ein weiteres wichtiges Ergebnis dieser Gespräche bestand darin, dass der Skepsis einiger Vertreter der betroffenen Stellen gegenüber dem neu eingerichteten Kontrollorgan entgegenwirken konnte. Es gelang in gewissem Masse, sie von der Notwendigkeit der Kontrolle ihrer Tätigkeit zu überzeugen und die Arbeit des Kontrollorgans auf eine Basis gegenseitigen kritischen Vertrauens zu stellen.

Die vertieften Kontakte mit den betroffenen Behörden ermöglichten dem Kontrollorgan zudem, die Art der Visitationen festzulegen und die Themen auszuwählen, die bei den Visitationen im Zentrum stehen sollten.

bb) Delegation der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates

Eine Delegation der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates stattete dem Kontrollorgan in der Berichtsperiode zwei Besuche ab. Das Kontrollorgan informierte die Delegation jeweils eingehend über seine bisherige Tätigkeit und die Erkenntnisse, zu denen es gelangt war. Zudem wurde die Berichterstattung koordiniert und eine weitere gemeinsame Sitzung vereinbart.

c) *Kontakte mit Behörden des Bundes*

aa) Nachrichtendienst des Bundes

Mit der Direktion und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB sowie mit Angehörigen der Nachrichtendienstlichen Aufsicht fanden zwei Sitzungen in Bern statt. Vertreter des NDB und der Aufsicht waren zudem an mehreren Sitzungen in Basel zugegen. Dabei erläuterten die Vertreter der Bundesbehörde ihre Funktionsweise, ihre Zusammenarbeit mit der Fachgruppe 9 sowie die Anforderungen, die sie an die Informationen der Kantone künftig stellen werden.

In den Gesprächen wurde die Zusammenarbeit zwischen dem Kontrollorgan und dem NDB sowie der Nachrichtendienstlichen Aufsicht näher festgelegt. Dabei standen drei Fragestellungen im Vordergrund:

- (1) Zunächst musste geklärt werden, wie der NDB das Zustimmungserfordernis für die Einsicht des Kontrollorgans in Daten des NDB und der Fachgruppe 9 handhaben würde. Wie oben erwähnt, erscheint die neue Bestimmung von Art. 35a V-NDB gegenüber ihrer Vorgängerbestimmung etwas offener, indem sie keine Begründung im individuellen Fall verlangt. Wie der NDB diese Norm konkret umsetzen würde, war jedoch ungeklärt. Das Kontrollorgan stellte sich auf den Standpunkt, der NDB könne seine Zustimmung zur Einsichtnahme generell erteilen; sollte im konkreten Einzelfall ein besonderes Geheimhaltungsinteresse vorliegen, könnte der NDB die Einsicht verweigern. Die Position des NDB zu dieser Frage oszillierte zunächst. Es kristallisierte sich aber bald heraus, dass der NDB eine kooperative Einsichtspraxis einschlagen würde, ohne dass er sich jedoch auf die Formel der generellen, grundsätzlichen Zustimmung ausdrücklich festlegen wollte. Im Ergebnis entspricht jedoch die heutige Praxis dieser Formel.

- (2) Der Klärung bedurfte auch die Frage, wie die Auftragslisten nach Art. 35 Abs. 3 lit. c V-NDB ausgestaltet würden. Dabei konnte eine Lösung gefunden werden, die den Bedürfnissen des Kontrollorgans entspricht. Der NDB stellt dem Kontrollorgan halbjährlich eine Liste aller Aufträge zu, die er der Fachgruppe 9 erteilt hat. In der Liste wird jeder Auftrag inhaltlich kurz umschrieben. Aufgrund dieser Umschreibung wählt das Kontrollorgan jene Aufträge aus, die es im Rahmen von Stichproben einer näheren Prüfung unterziehen will. Es ist deshalb von zentraler Bedeutung, dass die Umschreibung des Auftrags inhaltlich aussagekräftig ist.
- (3) Eine dritte Frage betraf die Einsicht des Kontrollorgans in die Beobachtungsliste nach Art. 11 Abs. 2 BWIS⁹. Obwohl das Kontrollorgan seinen Wunsch nach Einsicht mehrfach und auf verschiedenen Ebenen thematisierte, erhielt es vom NDB einen abschlägigen Bescheid. Umso erstaunlicher ist es, dass die Beobachtungsliste offenbar den Weg zu den Medien gefunden hat¹⁰.

Ein weiteres Thema der Gespräche betraf die Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen dem Kontrollorgan und der Fachgruppe 9. Grundsätzlich steht die Regelung dieses Verhältnisses in der Kompetenz der Kantone; der Kanton Basel-Stadt hat entsprechende Vorschriften in der VV-BWIS verankert. Angesichts der höchst unklaren bundesrechtlichen Situation war es jedoch erforderlich, dass auch der NDB der Fachgruppe 9 Anweisungen über den Kontakt mit dem Kontrollorgan gab. Dabei musste insbesondere geklärt werden, unter welchen Voraussetzungen und in welchen Verfahren die Fachgruppe 9 dem Kontrollorgan Einsicht in seine Daten geben darf, ohne sich von Seiten der Bundesbehörden dem Vorwurf der Amtsgeheimnisverletzung auszusetzen. Der NDB hatte zu dieser Frage ein Kreisschreiben entworfen, das für sämtliche Kantone Geltung haben sollte. Das Kontrollorgan erhielt Gelegenheit, zum Entwurf des Kreisschreibens Stellung zu nehmen und konnte es dadurch inhaltlich massgeblich beeinflussen.

An zwei Nachmittagen fand für die Mitglieder des Kontrollorgans eine Einführung in die Funktionsweise der Staatsschutz-Datenbank des Bundes, das Informationssystem Innere Sicherheit (ISIS), statt. Dies sollte es dem Kontrollorgan erleichtern, bei seinen Kontrollen der Fachgruppe 9 die richtigen Fragen zu stellen. Bei den im Jahr 2011 durchgeführten Kontrollen vor Ort war zudem stets ein Mitglied der Nachrichtendienstlichen Aufsicht des VBS anwesend.

Im Verlauf der Gespräche mit Vertretern des Nachrichtendienstes des Bundes und seiner VBS-internen Aufsicht wuchs deren Bereitschaft zunehmend, beim Aufbau und der Durch-

⁹ Die *Beobachtungsliste* wird vom VBS erstellt und vom Bundesrat genehmigt. Sie enthält jene Vorgänge, die dem NDB zu melden sind, jedoch aus Geheimhaltungsgründen nicht veröffentlicht werden dürfen, sowie jene Organisationen und Gruppierungen, über deren Tätigkeit und deren Exponenten alle Wahrnehmungen zu melden sind. Die *Auftragsliste* demgegenüber enthält alle Aufträge, welcher der NDB der Fachgruppe 9 erteilt.

¹⁰ Die Geheimhaltung der Beobachtungsliste scheint jedenfalls nicht gewährleistet zu sein. So wies die *SonntagsZeitung* in einem Beitrag vom 20. November 2011 darauf hin, dass ihr die Beobachtungsliste vorliege und machte Angaben über deren Inhalt. Siehe Denis von Burg/Pascal Tischhauser, Auf dem rechten Auge blind, *SonntagsZeitung* vom 20.11.2011, S. 5.

führung einer kantonalen Aufsicht konstruktiv mit dem Kontrollorgan zusammenzuarbeiten¹¹. Dies zeigte sich ganz besonders in der Art und Weise, wie der Nachrichtendienst des Bundes dem Kontrollorgan Einsicht in die Daten des Bundes gab. Hier entwickelte der Nachrichtendienst eine bislang offene und unbürokratische Praxis. Die künftige Entwicklung dieser Praxis lässt sich heute jedoch nicht zuverlässig abschätzen, da sie rechtlich nicht verankert ist; die einschlägige Rechtsgrundlage, Art. 35a V-NDB, liesse eine bedeutend restriktivere Handhabung zu. Die gegenwärtig geübte kooperative Praxis ist einzig von der Offenheit der zuständigen Angestellten des Bundes abhängig. Der Vorsteher des VBS hat anfangs Februar 2012 u.a. jenem Mitarbeiter der Nachrichtendienstlichen Aufsicht gekündigt¹², der als Ansprechpartner des Kontrollorgans eingesetzt, bei dessen Visitationen anwesend war und vor Ort über die Gewährung der Einsicht in die Daten des NDB entschied. Das Kontrollorgan verfügt über keine Kenntnisse der Gründe für die Entlassung. Es ist für das Kontrollorgan aber nicht vorhersehbar, ob dadurch die Einsichtspraxis des NDB beeinflusst wird oder nicht. Eine klarere gesetzliche Regelung auf Bundesebene erscheint unabdingbar¹³.

Bei der Ausgestaltung der Auftragsliste, in welcher der NDB zuhanden des Kantons sämtliche Aufträge aufführt, die er der Fachgruppe 9 erteilt hat, zeigte der NDB ebenfalls eine problemorientierte Offenheit. In ihrer heutigen Ausgestaltung ist diese Liste aussagekräftig und stellt ein wirkungsvolles Aufsichtsinstrument für das Kontrollorgan dar.

bb) Präsident der Geschäftsprüfungsdelegation der Eidgenössischen Räte

Der Präsident der Geschäftsprüfungsdelegation der Eidgenössischen Räte stattete dem Kontrollorgan einen Besuch ab. Dabei informierte er das Kontrollorgan insbesondere über die damals anstehende Revision des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit („BWIS light“) und über die dabei allenfalls zu diskutierenden Fragen der Aufsicht.

d) Zusammenfassung

In der ersten Phase führte das Kontrollorgan eingehende Gespräche mit allen Amtsstellen von Bund und Kanton, die für seine Kontrolltätigkeit von primärer Bedeutung sind. Zudem besuchte es die Fachgruppe 9 und liess sich insbesondere deren Datenablage erklären. Im Verlauf der Gespräche mit dem Nachrichtendienst des Bundes stellte das Kontrollorgan eine erfreuliche Steigerung des Bewusstseins von der Notwendigkeit einer wirksamen kantonalen Aufsicht fest; dies äusserte sich im Berichtszeitraum in einer bislang kooperativen und unbürokratischen Gewährung der Dateneinsicht durch das Kontrollorgan und einer guten Zusam-

¹¹ Diese Veränderungen dürften wesentlich auch durch die organisatorischen und personellen Umwälzungen im Zusammenhang mit der Neuansiedlung des Inlandnachrichtendienstes beim VBS mit verursacht worden sein.

¹² Siehe den Bericht von Andreas Schmid, „Maurer entlässt zwei Mitarbeiter der Geheimdienst-Aufsicht“, in der NZZ vom 9. Februar 2012, S. 13.

¹³ In diesem Sinne auch der Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats Malama 10.3045 vom 3. März 2010 „Innere Sicherheit. Klärung der Kompetenzen“, S. 43, vorerst einsehbar unter <http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/pressemitteilung/2012/2012-03-02/ber-br-d.pdf> (zuletzt besucht am 4. März 2012).

menarbeit. Diese Praxis ist jedoch rechtlich nicht verankert und kann deshalb vom NDB jederzeit geändert werden.

Die Gespräche mit den kantonalen Behörden (Kantonspolizei, Fachgruppe 9, Staatsanwaltschaft, Datenschutzbeauftragter) waren für das Kontrollorgan höchst informativ. Es konnte mit allen Behörden ein Verhältnis konstruktiver Zusammenarbeit geschaffen werden. Bei der Kantonspolizei und der Fachgruppe 9 stellte das Kontrollorgan ein hohes Problembewusstsein fest. Die Ordnung der Kommunikationsabläufe zwischen diesen Behörden lässt erwarten, dass die entsprechenden Vorschriften der VV-BWIS eingehalten werden. Die Fachgruppe 9 präsentierte dem Kontrollorgan seine Datenablage. Das Kontrollorgan erhielt den dabei Eindruck, die Ablage sei vollständig, zweckmässig und übersichtlich geordnet; die Voraussetzungen für die Löschung der Daten in dieser Ablage nach fünf Jahren, wie dies gesetzlich vorgesehen ist, sind gegeben. Näher abzuklären bleibt, ob die Rechtsgrundlagen, auf die sich diese Datenablage stützt, den Anforderungen der Bundesverfassung genügen. Der Informationsaustausch zwischen Fachgruppe 9 und Staatsanwaltschaft ist sehr direkt, weil der Vorgesetzte der Fachgruppe 9 in Personalunion auch Leitender Staatsanwalt des Kriminalkommissariats ist. Das Kontrollorgan wird sich der Frage der Personalunion noch näher annehmen müssen.

2. Zweite Phase: Kontrolltätigkeit bei Fachgruppe 9 und Kantonspolizei

In einer zweiten Phase führte das Kontrollorgan Visitationen bei der Kantonspolizei und der Fachgruppe 9 durch. Zunächst wurden Methode und Umfang der Visitationen festgelegt.

a) Methode und Umfang der Visitationen

Die VV-BWIS gibt dem Kontrollorgan die Kompetenz, Stichproben durchzuführen¹⁴. Die Beschränkung auf Stichproben scheint dem Kontrollorgan richtig und entspricht seiner personellen und materiellen Ausstattung. Das Kontrollorgan legte ein Schwergewicht auf die Rechtskontrolle; diese erstreckte sich grundsätzlich auf die Verwaltungsabläufe, die Einhaltung des Datenschutzes, insbesondere die Form und den Inhalt der abgelegten Dokumente, die Regelung des Zugangs und der Verwendung der Ablage sowie die Lösungsfristen und die Art der Löschung, die Art der Informationsbeschaffung und die Art der Auftrags erledigung¹⁵.

In der ersten Visitation stand die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen im Mittelpunkt. Geprüft wurde, wie die kontrollierten Behörden miteinander und mit Dritten kommunizierten; dies involvierte eine Untersuchung der Informationsflüsse und des Umgangs mit den dabei ausgetauschten Informationen. Soweit dies mit der Einhaltung der Verwaltungsabläufe verknüpft ist, wie sie in der VV-BWIS verankert ist, wurden auch diese kontrolliert.

¹⁴ Siehe § 10 Abs. 3 lit. b VV-BWIS.

¹⁵ § 10 Abs. 2 VV-BWIS.

b) Ausgestaltung und Durchführung der Visitationen

Das Kontrollorgan führte im Juni 2011 je eine Visitation bei der Kantonspolizei und der Fachgruppe 9 durch. Die beiden Visitationen erfolgten am selben Tag, unmittelbar aufeinander folgend und waren eng aufeinander bezogen. Die Fragestellungen wurden den betroffenen Amtsstellen nicht im Voraus mitgeteilt. Das Kontrollorgan prüfte den nachrichtendienstlich relevanten Umgang mit drei Demonstrationsbewilligungen und die Erledigung von drei Aufträgen auf der Auftragsliste des Bundes. Im Vordergrund stand dabei die Kommunikation zwischen den involvierten Amtsstellen sowie zwischen den Amtsstellen und Privaten. Es wurde geprüft, ob die in der VV-BWIS verankerten Verfahren eingehalten und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen befolgt wurden.

Bei allen Visitationen war ein Vertreter der Nachrichtendienstlichen Aufsicht des VBS anwesend; der Vorsteher des JSD nahm nicht teil. Die Teilnahme des Vertreters der Nachrichtendienstlichen Aufsicht verfolgte primär zwei Zwecke:

- (1) Einsichtsbegehren des Kontrollorgans in die Daten des NDB, insbesondere in die Datenbank ISIS sowie in die Datenablage der Fachgruppe 9, konnten von diesem Vertreter formlos und effizient vor Ort beurteilt werden. Es wurde kein Begehren abgelehnt¹⁶.
- (2) Der Kanton Basel-Stadt stellt mit Bezug auf die Aufsicht über die kantonale Staatsschutzbehörde in der Schweiz ein Pilotkanton dar. Die dabei gemachten Erfahrungen sollen auch in den anderen Kantonen zum Tragen gebracht werden. Der Vertreter der Nachrichtendienstlichen Aufsicht des VBS konnte durch seine Präsenz das Kontrollorgan einerseits beraten und andererseits die vom Kontrollorgan gemachten Erfahrungen aufnehmen.

c) Umgang mit Demonstrationsbewilligungen

aa) Durch die Kantonspolizei

Eine erste Kontrolle ging der Frage nach, wie die Kantonspolizei und die Fachgruppe 9 mit Demonstrationsbewilligungen umgehen. Diese Fragestellung erschien dem Kontrollorgan von Bedeutung, weil aktenkundig ist, dass in der Vergangenheit vom NDB auch Gesuchsteller von Demonstrationen erfasst wurden, die selber keinen Anlass zum Verdacht gaben, in gesetzesrelevanter Art und Weise eine Gefahr für die innere Sicherheit der Schweiz darzustellen.

Zunächst erstellte die Kantonspolizei zuhanden des Kontrollorgans eine Liste sämtlicher Demonstrationsbewilligungen, die zwischen Oktober 2010 und Juni 2011 erteilt wurden. Aus dieser Liste bestimmte das Kontrollorgan drei Demonstrationsbewilligungen, deren Behandlung durch die Kantonspolizei und die Fachgruppe 9 einer Kontrolle unterzogen wurde. Es wurden jene drei Demonstrationsbewilligungen ausgewählt, die aus Sicht des Kontrollorgans das grösste Potenzial für eine nachrichtendienstliche Erfassung von Menschen in ihrem Umfeld aufwiesen.

¹⁶ Siehe aber die Vorbehalte des Kontrollorgans oben S. 15.

Vor Ort liess sich das Kontrollorgan von den zuständigen Beamten der Kantonspolizei darüber informieren, wie die Kommunikation zwischen Kantonspolizei und Fachgruppe 9 bei Demonstrationsgesuchen ausgestaltet ist. Zudem liess es sich die physischen und elektronischen Ablagen zeigen und erklären, die im Zusammenhang mit Demonstrationsgesuchen verwendet werden. Es prüfte dabei insbesondere die Form und den Inhalt der abgelegten Dokumente, die Regelung des Zugangs und der Verwendung der Ablage, sowie die Lösungsfristen und die Art der Löschung.

Mit Bezug auf die drei ausgewählten Demonstrationsbewilligungen prüfte das Kontrollorgan zunächst, welche Daten in die Ablagen aufgenommen wurden. Sodann wurde für jeden der drei Fälle untersucht, welche zusätzlichen Informationen die Kantonspolizei von Privaten und von anderen Behörden, insbesondere der Fachgruppe 9, einholte. Zudem wurde abgeklärt, welche Informationen die Kantonspolizei an die Fachgruppe 9 weiterleitete. Sie prüfte, ob diese Kommunikationen in den Verfahren erfolgten, wie sie von der VV-BWIS festgelegt werden, und ob dabei die datenschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten wurden.

Diese Kontrollen gaben nur zu einer Beanstandung Anlass: Die erwähnten Ablagen wurden in Papierform im Archiv während zehn Jahren aufbewahrt, bis sie gelöscht wurden. Soweit dabei Daten in Frage standen, die staatsschutzrelevant sind, beträgt die bundesrechtliche Lösungsfrist jedoch fünf Jahre. Nach Rücksprache mit dem Datenschutzbeauftragten gelangten das Kontrollorgan und die Kantonspolizei einvernehmlich zum Entscheid, diese Daten inskünftig nach fünf Jahren zu löschen.

bb) Durch die Fachgruppe 9

Unmittelbar im Anschluss an die Visitation der Kantonspolizei überprüfte das Kontrollorgan die Fachgruppe 9 mit Bezug auf die selben drei Demonstrationsbewilligungen. Dabei zeigte sich, dass der Kommunikationsfluss präzise erfasst und die dabei ausgetauschten Informationen übersichtlich abgelegt werden. Das Kontrollorgan stellte in einem Fall fest, dass ein telefonischer Austausch mit der Kantonspolizei von nachrichtendienstlich relevanten Informationen nicht im Journal verzeichnet war. Der Departementsvorsteher forderte die Fachgruppe 9 in der Folge auf, sämtliche mündlichen Übermittlungen von nachrichtendienstlich relevanten Informationen im Journal einzutragen.

Das Kontrollorgan untersuchte darüber hinaus die Berichte, welche die Fachgruppe 9 mit Bezug auf die drei Demonstrationsbewilligungen zuhanden des NDB verfasste. Es prüfte insbesondere, welche Angaben über Personen im Zusammenhang mit den Demonstrationen an den NDB weitergegeben wurden. Es stellte fest, dass über Personen, gegenüber denen kein konkreter Verdacht bestand, die innere Sicherheit der Schweiz zu gefährden, dem NDB keine Angaben übermittelt wurden. Das Kontrollorgan vergewisserte sich zudem, dass keine entsprechenden Angaben in die Datenbank ISIS aufgenommen wurden.

d) *Erledigung von Aufträgen des NDB*

Zusätzlich zu den drei Demonstrationsbewilligungen überprüfte das Kontrollorgan die Kommunikationsflüsse mit Bezug auf drei Aufträge, welche der NDB der Fachgruppe 9 zwischen

Oktober 2010 und Juni 2011 erteilt hatte. Das Kontrollorgan bestimmte die drei Aufträge gestützt auf die Auftragsliste des Bundes.

Auf der Seite der Kantonspolizei waren keine Anfragen von Seiten der Fachgruppe 9 mit Bezug auf diese drei Aufträge verzeichnet. Es fand diesbezüglich keine Kommunikation statt.

Auf der Seite der Fachgruppe 9 überprüfte das Kontrollorgan, wie die drei Aufträge ausgeführt wurden. Dabei legte das Kontrollorgan besonderes Gewicht auf die Beschaffung und Weitergabe von personenbezogenen Informationen. Es wurden insbesondere auch die Berichte an den NDB eingesehen und abgeklärt, welche Einträge in die Datenbank ISIS erfolgten. Bei einem der Aufträge entstand der Verdacht, es könnten informelle, rechtlich nicht zulässige Kontakte mit den Staatsschutzbeamten des Kantons Basel-Landschaft stattgefunden haben. Auf eine entsprechende Nachfrage des Departementsvorstehers beim Ersten Staatsanwalt konnte der zuständige Leitende Staatsanwalt den Verdacht jedoch glaubwürdig ausräumen.

e) Zusammenfassung

Das Kontrollorgan führte je eine Visitation bei der Kantonspolizei und unmittelbar im Anschluss daran bei der Fachgruppe 9 durch. Es prüfte dabei stichprobenweise die Kommunikationsflüsse und den Umgang mit Daten bei drei ausgewählten Demonstrationsbewilligungen und bei drei Aufträgen des Nachrichtendienstes des Bundes an die Fachgruppe 9. Es konnte bei allen Stichproben feststellen, dass die verwaltungsinternen Abläufe den Vorschriften in der VV-BWIS entsprachen. Die Erhebung, Bearbeitung, Weitergabe und Ablage der Daten sowohl durch die Kantonspolizei als auch durch die Fachgruppe 9 entsprachen – ausser in den beiden nachfolgend genannten Ausnahmen – den gesetzlichen Vorschriften. Insgesamt stellte das Kontrollorgan zwei kleinere Mängel fest und verlangte in einer Frage eine Klärung:

(1) Die Ablage der Kantonspolizei mit den Daten zu den einzelnen Demonstrationen wurde im Archiv während zehn Jahren aufbewahrt. Darunter befanden sich aber auch Daten nach BWIS, die nach fünf Jahren gelöscht werden müssen. Die Kantonspolizei erklärte sich bereit, die archivierten Daten inskünftig nach fünf Jahren zu löschen.

(2) Mitglieder der Fachgruppe 9 hielten nicht sämtliche mündlichen Datenflüsse mit anderen Behörden, in denen nachrichtendienstlich relevante Angaben gemacht wurden, im Journal fest (wie dies die VV-BWIS vorschreibt). Der Leitende Staatsanwalt kündigte an, dass inskünftig vollständig und präziser protokolliert werde.

(3) Bei der Überprüfung eines Auftrags des NDB an die Fachgruppe 9 kam beim Kontrollorgan der Verdacht auf, es könnten Datenflüsse mit der Staatsschutzbehörde des Kantons Basel-Landschaft stattgefunden haben. Dieser Verdacht konnte vom Leitenden Staatsanwalt glaubwürdig entkräftet werden.

3. Dritte Phase: Klärung von Sonderfragen

a) Koordination mit dem Datenschutzbeauftragten

Die bisherigen Ausführungen haben deutlich gemacht, dass ein wichtiger Aspekt der Tätigkeiten des Kontrollorgans in der Überprüfung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften besteht. Gestützt auf das Informations- und Datenschutzgesetz des Kantons Basel-Stadt ist für diese Kontrollen der kantonale Datenschutzbeauftragte zuständig¹⁷. Diese Zuständigkeit wurde mit der Einsetzung des Kontrollorgans nicht geschmälert.

Das Kontrollorgan und der Datenschutzbeauftragte koordinierten deshalb ihre datenschutzrelevanten Tätigkeiten. Sie kamen überein, dass das Kontrollorgan die Tätigkeiten der Fachgruppe 9 und der Kantonspolizei im Bereich des Staatsschutzes umfassend beaufsichtigt (auch unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten), und zwar sowohl innerhalb dieser Behörden als auch im Verkehr zwischen diesen Behörden. In datenschutzrechtlich offenen Fragestellungen konsultiert es den Datenschutzbeauftragten. Alle anderen öffentlichen Organe, die nachrichtendienstliche Aufgaben wahrnehmen, werden – auch in staatsschutzrelevanten Aspekten – vom Datenschutzbeauftragten, nicht vom Kontrollorgan beaufsichtigt.

b) Koordination der Berichterstattung

Eine weitere Sonderfrage betraf die Koordination der Berichterstattung durch das Kontrollorgan. Nach § 12 VV-BWIS berichtet das Kontrollorgan gleichzeitig dem Vorsteher des Justiz- und Sicherheitsdepartements, dem Regierungsrat und dem Grossen Rat. Zudem musste aus materiellen Gründen auch eine gewisse Koordination mit dem Datenschutzbeauftragten sichergestellt werden. Es erwies sich für diese Organe – und ihre jeweilige Berichterstattung – in zeitlicher Hinsicht am günstigsten, die Berichterstattung des Kontrollorgans innerhalb des ersten Quartals abzuschliessen. Der erste Jahresbericht wird Ihnen deshalb Mitte März 2012 zugestellt.

c) Zusammenfassung

In der dritten Phase koordinierte das Kontrollorgan seine Kontrolltätigkeit mit jener des Datenschutzbeauftragten. Zudem wurde die Berichterstattung durch das Kontrollorgan in zeitlicher Hinsicht mit jener der anderen involvierten staatlichen Organe abgesprochen.

VI. Würdigung und Ausblick

1. Würdigung

Die Zusammenarbeit des Kontrollorgans mit den von ihm beaufsichtigten Amtsstellen (Fachgruppe 9 und Kantonspolizei) konnte in zahlreichen Gesprächen mit den Verantwortlichen auf eine gute Basis kritischen Vertrauens gestellt werden. Beide Amtsstellen zeigten sich offen für die Thematisierung der rechtsstaatlich heiklen Fragen, welche die nachrichtendienstli-

¹⁷ Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 9. Juni 2010 (IDG; SG 153.260).

che Tätigkeit aufwirft. Auf Anfragen des Kontrollorgans reagierten sie schnell und sachbezogen.

Dieser positive Eindruck bestätigte sich auch bei den stichprobenweise durchgeführten Visitationen bei der Fachgruppe 9 und der Kantonspolizei. Abgesehen von kleineren Ausnahmen war der Umgang mit nachrichtendienstlichen Daten in den geprüften Stichproben korrekt. Allerdings offenbarten sich zwei Problemkreise institutionell-organisatorischer Art: (1) Durch die Integration der Staatsschutzbehörde in das Kriminalkommissariat der Staatsanwaltschaft ist der Leitende Staatsanwalt in Personalunion sowohl den Staatsschutz- als auch den Strafverfolgungsbehörden vorgesetzt. (2) Die Arbeitsdatenbank der Fachgruppe 9 erscheint rechtlich nur prekär abgestützt und inhaltlich wenig bestimmt.

Die Zusammenarbeit mit dem Datenschutzbeauftragten und der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates war erfreulich. Das Kontrollorgan schätzt die offene und unformalistische Kooperation mit dem Datenschutzbeauftragten und ist erfreut über das Interesse, welches die GPK seiner Tätigkeit gegenüber bekundet.

Mit dem Nachrichtendienst des Bundes und seiner Aufsicht konnte nach anfänglichen Schwierigkeiten eine sachbezogene und produktive Zusammenarbeit etabliert werden. Die Bemühungen des Kantons Basel-Stadt für die Einrichtung einer Aufsicht über die Staatsschutzbehörden im Kanton werden mittlerweile auch vom NDB mit getragen. Die Praxis des NDB zur Einsicht des Kontrollorgans in Staatsschutzakten ist erfreulicherweise kooperativ.

2. Ausblick

Aufgrund der dargelegten Erkenntnisse legt das Kontrollorgan im kommenden Berichtsjahr die folgenden Schwerpunkte:

Es wird bei der Fachgruppe 9 und der Kantonspolizei weitere themenspezifische Visitationen vornehmen und stichprobenweise bestimmte Dossiers näher untersuchen. Dabei ist insbesondere das Zusammenwirken dieser Behörden mit anderen kantonalen Behörden und jenen des Bundes einzubeziehen. Auf innerkantonaler Ebene wird sich das Kontrollorgan der Frage der Personalunion von Leitendem Staatsanwalt des Kriminalkommissariats und der kantonalen Staatsschutzbehörde näher annehmen müssen, auf der Ebene des Austauschs zwischen kantonalen und Bundesbehörden der Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Behörden im Bereich des Staatsschutzes und dem Grenzwachtkorps. Zudem wird näher abzuklären sein, in welchem Rahmen und auf welchen Rechtsgrundlagen die Arbeitsdatenbank der Fachgruppe 9 weitergeführt werden kann.

Die gute Zusammenarbeit mit dem Datenschutzbeauftragten ist auf der heute bestehenden Basis fortzusetzen. Ein besonderes Augenmerk wird auf der Koordination der Prüfungen durch das Kontrollorgan mit jenen des Datenschutzbeauftragten liegen müssen.

Auch der regelmässige Austausch mit der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates ist weiterhin zu pflegen. Das Kontrollorgan begrüsst das Interesse der GPK an den nachrichtendienstlichen Aktivitäten der Basler Behörden und ermuntert den Grossen Rat, seine Kom-

petenzen im Bereich der Oberaufsicht auch künftig wahrzunehmen. Es weist diesbezüglich auf ein Gutachten des Bundesamtes für Justiz vom 25. Juni 2008 zuhanden der Geschäftsprüfungsdelegation der Eidgenössischen Räte¹⁸ sowie auf den Bericht des Bundesrates vom 3. März 2012 (Bericht Malama)¹⁹ hin, wo ausdrücklich festgehalten wird, das Bundesrecht lasse Raum für die Oberaufsicht durch Kantonsparlamente. Es wird Sache des Grossen Rates und seiner Geschäftsprüfungskommission sein, Art und Umfang der Oberaufsicht im Bereich des Staatsschutzes zu überprüfen und näher zu präzisieren. Eine Koordination mit dem NDB und mit der Geschäftsprüfungsdelegation der Eidgenössischen Räte erscheint diesbezüglich unabdingbar.

Die bisherigen guten Erfahrungen mit der kooperativen Gewährung von Einsicht in Daten des Staatsschutzes durch den NDB können nicht darüber hinwegtäuschen, dass eine rechtlich einigermaßen befriedigende Regelung dieser Frage nach wie vor fehlt. Das kooperative Verhalten des NDB stellt nur eine rechtlich ungesicherte Verwaltungspraxis dar und könnte jederzeit geändert werden. Das Kontrollorgan erwartet, dass sein Einsichtsrecht in Daten des Staatsschutzes im neuen Nachrichtendienstgesetz des Bundes auf eine rechtlich tragfähige Basis gestellt wird. In diesem Sinne erachtet es nun auch der Bundesrat als „angezeigt, dass in der neuen Gesetzgebung über den zivilen Nachrichtendienst, die zurzeit erarbeitet wird, auf Gesetzesstufe klare Regelungen über die Aufsichtsbefugnisse von Bund und Kantonen im Staatsschutzbereich statuiert werden.“²⁰ Das Kontrollorgan wird sich gegebenenfalls an der Vernehmlassung beteiligen, die voraussichtlich im Mai eröffnet wird²¹.

Basel, 23. März 2012

Anita Fetz

Heinrich Koller

Markus Schefer

¹⁸ Das Gutachten ist nicht veröffentlicht. Es liegt bei den Akten des Kontrollorgans.

¹⁹ Bericht Malama (Anm. 13) S. 43.

²⁰ Bericht Malama (Anm. 13) S. 124.

²¹ Siehe <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/preview.html#VBS> (zuletzt besucht am 4. März 2012).

Verteilliste

Dieser Bericht wird gemäss § 12 VV-BWIS dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und dem Vorsteher des Justiz- und Sicherheitsdepartements gleichzeitig zugestellt. Zusätzlich wird er den folgenden Stellen zugesandt:

Kanton Basel-Stadt

- Datenschutzbeauftragter
- Staatsanwaltschaft
- Kantonspolizei

Bund

- Geschäftsprüfungsdelegation der Eidgenössischen Räte
- Bundesrat Ueli Maurer, Vorsteher des VBS
- Nachrichtendienst des Bundes
- Bundesamt für Justiz

Andere Kantone

- Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und –direktoren KKJPD

**Bundesgesetz
über Massnahmen zur Wahrung
der inneren Sicherheit
(BWIS)**

vom 21. März 1997 (Stand am 1. Januar 2012)

Anhang

Dieser Anhang enthält einen Abdruck der folgenden Erlasse:

- Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 21. März 1997 (BWIS; SR 120)
- Verordnung (des Bundesrates) über den Nachrichtendienst vom 4. Dezember 2009 (V-NDB; SR 121.1)
- Verordnung (des Regierungsrates) über den Vollzug des Bundesgesetzes zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 21. September 2010 (VV-BWIS; SG 123.200)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 57 Absatz 2 der Bundesverfassung¹
sowie auf die Zuständigkeit des Bundes zur Wahrung der inneren und äusseren
Sicherheit der Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 7. März 1994^{2,3}
beschliesst:*

1. Abschnitt: Zweck, Aufgaben und Schranken

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz dient der Sicherung der demokratischen und rechtsstaatlichen Grundlagen der Schweiz sowie dem Schutz der Freiheitsrechte ihrer Bevölkerung.

Art. 2 Aufgaben

¹ Der Bund trifft vorbeugende Massnahmen nach diesem Gesetz, um frühzeitig Gefährdungen durch Terrorismus, verbotenen Nachrichtendienst, gewalttätigen Extremismus und Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen zu erkennen und zu bekämpfen.⁴ Die Erkenntnisse dienen den zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone dazu, rechtzeitig nach ihrem massgebenden Recht eingreifen zu können.

² Die vorbeugenden Massnahmen erfassen auch Vorbereitungen zu verbotenen Handel mit Waffen und radioaktiven Materialien sowie zu verbotenen Technologietransfer.

³ Der Bund unterstützt die zuständigen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden, indem er ihnen Erkenntnisse über das organisierte Verbrechen mitteilt, namentlich wenn solche bei der Zusammenarbeit mit ausländischen Sicherheitsbehörden anfallen.

AS 1998 1546

¹ SR 101

² BBl 1994 II 1127

³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3703; BBl 2005 5613).

⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3703; BBl 2005 5613).

⁴ Vorbeugende Massnahmen sind:

- a. die periodische Beurteilung der Bedrohungslage durch die politischen Behörden und die Auftragserteilung an die Organe der inneren Sicherheit (Sicherheitsorgane);
- b. die Bearbeitung von Informationen über die innere und die äussere Sicherheit;
- c. die Personensicherheitsprüfungen;
- d. die Massnahmen zum Schutz der Bundesbehörden, der völkerrechtlich geschützten Personen sowie der ständigen diplomatischen Missionen, der konsularischen Posten und der internationalen Organisationen;
- e.⁵ die Sicherstellung, Beschlagnahme und Einziehung von Propagandamaterial mit zu Gewalt aufrufendem Inhalt;
- f.⁶ Massnahmen zur Verhinderung von Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen nach den Artikeln 24a und 24c.

Art. 3 Schranken

¹ Die Sicherheitsorgane des Bundes und der Kantone dürfen Informationen über die politische Betätigung und die Ausübung der Meinungs-, Koalitions- und Versammlungsfreiheit nicht bearbeiten. Die Bearbeitung ist jedoch dann zulässig, wenn der begründete Verdacht besteht, dass eine Organisation oder ihr angehörende Personen die Ausübung der politischen Rechte oder der Grundrechte als Vorwand nehmen, um terroristische, nachrichtendienstliche oder gewalttätig extremistische Tätigkeiten vorzubereiten oder durchzuführen.

² Werden Informationen aufgrund von Absatz 1 beschafft und hat sich bei der beobachteten Tätigkeit der Verdacht auf strafbares Verhalten nicht bestätigt, so dürfen die Informationen nicht personenbezogen erschlossen werden. Bild- und Tonaufnahmen müssen spätestens nach 30 Tagen vernichtet werden.

³ Das Stimm-, das Petitions- und das Statistikgeheimnis bleiben gewahrt.

⁴ Die Sicherheitsorgane dürfen ferner im Hinblick auf Massnahmen zum Schutz von Personen und Gebäuden nach dem fünften Abschnitt die Informationen bearbeiten, welche zum Schutz von bedrohten Personen, Organisationen oder Veranstaltungen notwendig sind.

⁵ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3703; BBl 2005 5613).

⁶ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 24. März 2006 (AS 2006 3703; BBl 2005 5613). Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 5091; BBl 2007 6465).

2. Abschnitt: Aufgabenteilung

Art. 4 Grundsatz

¹ Für die innere Sicherheit seines Gebietes ist in erster Linie der Kanton verantwortlich.

² Soweit der Bund nach Verfassung und Gesetz für die innere Sicherheit verantwortlich ist, leisten ihm die Kantone Amts- und Vollzugshilfe.

Art. 5 Aufgabenerfüllung durch den Bund

¹ Der Bundesrat nimmt die Leitung im Bereiche der inneren Sicherheit wahr, indem er:

- a. periodisch die Bedrohungslage beurteilt, die Informationsrechte und -pflichten festlegt und die Aufträge gegebenenfalls anpasst;
- b.⁷ ein Leitbild der Massnahmen zum Schutz der Bundesbehörden, der völkerrechtlich geschützten Personen und der nach Artikel 2 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007⁸ mit Vorrechten, Immunitäten und Erleichterungen Begünstigten erlässt;
- c. bei besonderen Bedrohungssituationen konkrete Massnahmen anordnet.

² Er regelt die Aufgabenteilung zwischen dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB)⁹ und dem Bundesamt für Polizei (fedpol) sowie zwischen diesen und den Organen der militärischen Sicherheit während eines Assistenzdienstes oder eines Aktivdienstes.¹⁰

³ Der NDB und fedpol erfüllen die Aufgaben des Bundes nach diesem Gesetz, welche nicht einem andern Organ übertragen sind.¹¹

Art. 6 Aufgabenerfüllung durch die Kantone

¹ Jeder Kanton bestimmt die Behörde, die beim Vollzug dieses Gesetzes mit dem NDB und fedpol zusammenarbeitet. Er legt den Dienstweg so fest, dass dringliche Einzelaufträge des Bundes ohne Verzug durchgeführt werden.¹²

⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 1 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 6637; BBl 2006 8017).

⁸ SR 192.12

⁹ Ausdruck gemäss Ziff. I 1 der V vom 4. Dez. 2009 über die Anpassung gesetzlicher Bestimmungen infolge der Schaffung des Nachrichtendienstes des Bundes, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 6921). Diese Änd. wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I 1 der V vom 12. Dez. 2008 über die Anpassung gesetzlicher Bestimmungen infolge Überführung der nachrichtendienstlichen Teile des Dienstes für Analyse und Prävention zum VBS, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 6261).

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I 1 der V vom 12. Dez. 2008 über die Anpassung gesetzlicher Bestimmungen infolge Überführung der nachrichtendienstlichen Teile des Dienstes für Analyse und Prävention zum VBS, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 6261).

¹² Fassung gemäss Ziff. I 1 der V vom 12. Dez. 2008 über die Anpassung gesetzlicher Bestimmungen infolge Überführung der nachrichtendienstlichen Teile des Dienstes für Analyse und Prävention zum VBS, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 6261).

² Hat ein Kanton sicherheitspolizeiliche Aufgaben bestimmten Gemeinden übertragen, so arbeiten diese wie ein Kanton direkt mit den Bundesbehörden zusammen.

³ Personen, die von den Kantonen mit Aufgaben nach diesem Gesetz betraut sind, unterstehen dem kantonalen Dienstrecht und der kantonalen Dienstaufsicht.

Art. 7 Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen

¹ Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) verkehrt mit den Kantonsregierungen und arbeitet mit den interkantonalen Regierungskonferenzen zusammen.¹³

² Die Kantone erfüllen die Aufträge nach diesem Gesetz in der Regel selbständig. Müssen mehrere Kantone mitwirken oder ist Gefahr im Verzug, so kann der NDB die Leitung übernehmen.

³ Die Kantone stellen dem NDB Antrag, wenn nach ihren Erkenntnissen Personen und Organisationen in die Informationsbeschaffung einzubeziehen oder daraus zu entlassen sind.

⁴ Der NDB erteilt die einzelnen Aufträge schriftlich; in dringenden Fällen kann es den Auftrag mündlich erteilen und nachträglich schriftlich bestätigen.

Art. 8 Verkehr mit dem Ausland

¹ Der Verkehr mit den ausländischen Behörden, die Sicherheitsaufgaben erfüllen, ist Sache des Bundes.

² Die Kantone können für Sicherheitsfragen im Grenzgebiet mit den dafür zuständigen ausländischen Polizeibehörden zusammenarbeiten.

Art. 9¹⁴

3. Abschnitt: Informationsbearbeitung

Art. 10¹⁵ Informationspflichten des NDB und von fedpol

Der NDB und fedpol informieren die andern Sicherheitsorgane des Bundes und die Kantone sowie die an sicherheitspolizeilichen Aufgaben mitwirkenden Bundesorgane über alle Vorgänge, welche die innere Sicherheit in ihrem Aufgabenbereich beeinträchtigen können.

¹³ Fassung gemäss Ziff. I 1 der V vom 12. Dez. 2008 über die Anpassung gesetzlicher Bestimmungen infolge Überführung der nachrichtendienstlichen Teile des Dienstes für Analyse und Prävention zum VBS, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 6261).

¹⁴ Aufgehoben durch Anhang Ziff. II 1 des BG vom 20. März 2008 (Neuordnung der ausserparlamentarischen Kommissionen), mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5941; BBl 2007 6641).

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I 1 der V vom 12. Dez. 2008 über die Anpassung gesetzlicher Bestimmungen infolge Überführung der nachrichtendienstlichen Teile des Dienstes für Analyse und Prävention zum VBS, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 6261).

Art. 11 Allgemeine Informationsaufträge

¹ Der Bundesrat bestimmt durch Verordnung, welche Vorgänge und Feststellungen die Kantone und die in Artikel 13 genannten Behörden und Stellen unaufgefordert melden müssen. Er umschreibt den Umfang der Informationspflicht und das Verfahren der Auskunftserteilung.

² Das VBS¹⁶ hält in einer vertraulichen Liste fest:

- a. die Vorgänge, die dem NDB zu melden sind, jedoch aus Geheimhaltungsgründen nicht veröffentlicht werden dürfen;
- b. die Organisationen und Gruppierungen, über deren Tätigkeit und deren Exponenten alle Wahrnehmungen zu melden sind, weil der konkrete Verdacht besteht, dass sie die innere oder die äussere Sicherheit gefährden.

³ Das VBS unterbreitet die Liste jährlich dem Bundesrat zur Genehmigung und anschliessend der Geschäftsprüfungsdelegation zur Kenntnisnahme.

Art. 12 Informationspflichten der Kantone

Die Kantone erstatten dem NDB unaufgefordert Meldung, wenn sie konkrete Gefährdungen der inneren oder der äusseren Sicherheit feststellen. Sie beschaffen zudem die Informationen, die sie aufgrund der allgemeinen Informationsaufträge (Art. 11) oder aufgrund von Aufträgen des NDB melden müssen.

Art. 13 Meldungen und Auskünfte von Stellen

¹ Die folgenden Behörden und Stellen sind zu Auskünften an den NDB oder an die Kantone zuhanden des NDB verpflichtet:

- a. Strafverfolgungsorgane, Polizeistellen, Grenzschutz- und Zollorgane;
- b. Organe der militärischen Sicherheit, des militärischen Nachrichtendienstes und des militärischen Kontrollwesens;
- c. Fremdenpolizeibehörden und andere Behörden des Bundes und der Kantone, die für Einreise und Aufenthalt von Ausländern sowie für Asylfragen zuständig sind;
- d. Verwaltungseinheiten des Bundes, die an sicherheitspolizeilichen Aufgaben mitwirken;
- e. Einwohnerkontrollen und andere öffentliche Register;
- f. für den diplomatischen und konsularischen Verkehr zuständige Behörden;
- g. für die Bewilligung des Verkehrs mit bestimmten Gütern zuständige Behörden.

¹⁶ Ausdruck gemäss Ziff. I 1 der V vom 12. Dez. 2008 über die Anpassung gesetzlicher Bestimmungen infolge Überführung der nachrichtendienstlichen Teile des Dienstes für Analyse und Prävention zum VBS, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 6261). Diese Änderung wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

² Sie erstatten unaufgefordert dem NDB Meldung, wenn sie konkrete Gefährdungen der inneren oder der äusseren Sicherheit feststellen. Weitere Meldungen erstatten sie aufgrund der allgemeinen Informationsaufträge (Art. 11) oder aufgrund von Aufträgen im Einzelfall.

³ Der Bundesrat kann für begrenzte Zeit weitere Behörden, Amtsstellen und Organisationen, die öffentliche Aufgaben erfüllen, zu denjenigen Meldungen und Auskünften verpflichten, die zum Erkennen und Abwehren einer konkreten Gefahr für die innere oder die äussere Sicherheit der Schweiz notwendig sind.

⁴ Anstände innerhalb der Bundesverwaltung entscheidet das zuständige Departement oder der Bundesrat, Anstände zwischen Organen des Bundes und der Kantone die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts.¹⁷

Art. 13a¹⁸ Sicherstellung, Beschlagnahme und Einziehung von Propagandamaterial

¹ Die Polizei- und die Zollbehörden stellen, ungeachtet der Menge, Beschaffenheit und Art, Material sicher, das Propagandazwecken dienen kann und dessen Inhalt konkret und ernsthaft zur Gewalttätigkeit gegen Menschen oder Sachen aufruft.

² Sie übermitteln das Material dem NDB. Über die Beschlagnahme und die Einziehung entscheidet fedpol nach Anhörung des NDB. Das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968¹⁹ über das Verwaltungsverfahren ist anwendbar.²⁰

³ Stossen die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB oder von fedpol auf entsprechendes Material, so können sie es auch direkt sicherstellen.²¹

⁴ Liegt ein Verdacht auf eine strafbare Handlung vor, so übermittelt die sicherstellende Behörde das Material der zuständigen Strafbehörde.

⁵ Bei Verbreitung von Propagandamaterial nach Absatz 1 über das Internet kann fedpol nach Anhörung des NDB:

- a. die Löschung der betroffenen Website verfügen, wenn das Propagandamaterial auf einem schweizerischen Rechner liegt;
- b. eine Sperrempfehlung an die schweizerischen Provider erlassen, wenn das Propagandamaterial nicht auf einem schweizerischen Rechner liegt.²²

¹⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 des Strafgerichtsgesetzes vom 4. Okt. 2002, in Kraft seit 1. April 2004 (AS 2003 2133; BBl 2001 4202).

¹⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3703; BBl 2005 5613).

¹⁹ SR 172.021

²⁰ Fassung gemäss Ziff. I 1 der V vom 12. Dez. 2008 über die Anpassung gesetzlicher Bestimmungen infolge Überführung der nachrichtendienstlichen Teile des Dienstes für Analyse und Prävention zum VBS, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 6261).

²¹ Fassung gemäss Ziff. I 1 der V vom 12. Dez. 2008 über die Anpassung gesetzlicher Bestimmungen infolge Überführung der nachrichtendienstlichen Teile des Dienstes für Analyse und Prävention zum VBS, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 6261).

²² Fassung gemäss Ziff. I 1 der V vom 12. Dez. 2008 über die Anpassung gesetzlicher Bestimmungen infolge Überführung der nachrichtendienstlichen Teile des Dienstes für Analyse und Prävention zum VBS, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 6261).

Art. 14 Informationsbeschaffung

¹ Die Sicherheitsorgane des Bundes und der Kantone beschaffen die Informationen, welche zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz notwendig sind. Sie können diese Daten beschaffen, selbst wenn dies für die betroffenen Personen nicht erkennbar ist.

² Personendaten können beschafft werden durch:

- a. Auswerten öffentlich zugänglicher Quellen;
- b. Einholen von Auskünften;
- c. Einsicht in amtliche Akten;
- d. Entgegennahme und Auswerten von Meldungen;
- e. Nachforschen nach der Identität oder dem Aufenthalt von Personen;
- f. Beobachten von Vorgängen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten, auch mittels Bild- und Tonaufzeichnungen;
- g. Feststellen der Bewegungen und der Kontakte von Personen.

³ Der Einsatz strafprozessualer Zwangsmassnahmen ist nur im Rahmen eines gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahrens oder einer Voruntersuchung zulässig. Dasselbe gilt für das Beobachten von Vorgängen in privaten Räumen.

Art. 15 Bearbeiten von Personendaten

¹ Die Sicherheitsorgane bewerten die Informationen nach Richtigkeit und Erheblichkeit. Sie vernichten unrichtige oder nicht notwendige Informationen; sind die Informationen von andern Sicherheitsorganen gemeldet worden, so werden diese benachrichtigt.

² Die Sicherheitsorgane dürfen besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile nur im Rahmen der Verordnung bearbeiten; der Bundesrat berücksichtigt insbesondere die Art eines Verdachts sowie die Risiken, die eine Bearbeitung für die betroffene Person mit sich bringt.

³ Der NDB bearbeitet die Daten, welche jederzeit rasch greifbar sein müssen, mit einem elektronischen Informationssystem. Dieses steht nur den mit Aufgaben nach diesem Gesetz betrauten Personen des NDB, den Polizei- und Strafverfolgungsbehörden des Bundes sowie den Sicherheitsorganen der Kantone über ein Abrufverfahren zur Verfügung. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für den Anschluss der kantonalen Sicherheitsorgane im Einzelnen fest. Das VBS regelt die Zugriffsrechte.²³

⁴ Das Informationssystem wird getrennt von den übrigen Informationssystemen der Polizei und der Verwaltung betrieben.²⁴

²³ Fassung gemäss Ziff. I 1 der V vom 12. Dez. 2008 über die Anpassung gesetzlicher Bestimmungen infolge Überführung der nachrichtendienstlichen Teile des Dienstes für Analyse und Prävention zum VBS, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 6261).

²⁴ Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 1 der Strafprozessordnung vom 5. Okt. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 1881; BBl 2006 1085).

⁵ Der Bundesrat bezeichnet die verschiedenen Datenkategorien, setzt die maximalen Aufbewahrungsdauern der Daten fest und sorgt insbesondere dafür, dass ungesicherte Daten periodisch daraufhin überprüft werden, ob sie für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz noch notwendig sind. Andernfalls werden sie im Informationssystem gelöscht. Eine interne Datenschutzkontrolle muss Gewähr für die Qualität und Relevanz der Daten bieten.

⁶ Die Bundeskriminalpolizei meldet dem NDB im Einzelfall, unter gleichzeitiger Benachrichtigung der zuständigen Strafbehörde, folgende Daten aus gerichtspolizeilichen Verfahren, die im Informationssystem bearbeitet werden können:

- a. Daten über beschuldigte Personen, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass sie Aufschluss über Gefährdungen der inneren und der äusseren Sicherheit geben können;
- b. Daten über nicht beschuldigte Personen, wenn gesicherte Anhaltspunkte bestehen, dass sie mit Mitgliedern einer terroristischen Organisation, einer Gewalt anwendenden extremistischen Organisation, einer nachrichtendienstlichen Organisation oder einer kriminellen Organisation im Sinne von Artikel 260^{ter} des Strafgesetzbuchs²⁵ in Kontakt stehen, unabhängig davon, ob ihnen diese Zugehörigkeit bekannt ist;
- c. Daten, die für betroffene Personen in erkennbarer Weise erhoben worden sind.²⁶

Art. 16 Bearbeitung durch die Kantone

¹ Die Kantone bearbeiten die Daten, die sie beim Vollzug dieses Gesetzes erhalten, nach den Bestimmungen des Bundes. Sie bewahren sie getrennt von kantonalen Daten auf.

² Soweit die kantonalen Sicherheitsorgane eigene automatisierte Informationssysteme führen, gelten die Bestimmungen für das Informationssystem des Bundes sinngemäss. Die Betriebsordnung des kantonalen Systems muss vom VBS genehmigt werden.

³ Soweit kantonale Sicherheitsorgane Daten nach diesem Gesetz bearbeiten, unterstehen sie dem Datenschutzrecht des Bundes. Die im kantonalen Recht vorgesehenen Aufsichtsrechte bleiben gewahrt.

Art. 17 Weitergabe von Personendaten

¹ Der Bundesrat regelt durch Verordnung, an welche Empfänger in der Schweiz, die öffentliche Aufgaben erfüllen, der NDB im Einzelfall Personendaten weitergeben kann, soweit es zur Wahrung der inneren oder der äusseren Sicherheit oder zur Kontrolle seiner Aufgabenerfüllung notwendig ist. Wenn die gewonnenen Erkennt-

²⁵ SR 311.0

²⁶ Fassung gemäss Ziff. I 1 der V vom 12. Dez. 2008 über die Anpassung gesetzlicher Bestimmungen infolge Überführung der nachrichtendienstlichen Teile des Dienstes für Analyse und Prävention zum VBS, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 6261).

nisse andern Behörden zur Strafverfolgung oder zur Bekämpfung des organisierten Verbrechens dienen können, werden sie diesen ohne Verzug zur Verfügung gestellt.

² Eine Bekanntgabe von Personendaten an Privatpersonen ist nur zulässig, wenn:

- a. die Bekanntgabe zweifelsfrei im Interesse der betroffenen Person liegt und diese der Bekanntgabe zugestimmt hat oder aus den Umständen unzweideutig auf ein solches Einverständnis geschlossen werden kann;
- b. die Bekanntgabe notwendig ist, um eine schwere unmittelbare Gefahr abzuwenden;
- c. die Bekanntgabe notwendig ist, um ein Auskunftsgesuch zu begründen.

³ Der NDB kann im Einzelfall Personendaten an Sicherheitsorgane von Staaten weitergeben, mit denen die Schweiz diplomatische Beziehungen pflegt, wenn ein Gesetz oder eine genehmigte zwischenstaatliche Vereinbarung es vorsieht oder wenn:

- a. die Information benötigt wird, um ein auch in der Schweiz strafbares Verbrechen oder Vergehen zu verhindern oder aufzuklären;
- b. damit ein schweizerisches Ersuchen um Information begründet werden muss;
- c. es im Interesse der betroffenen Person liegt und diese zugestimmt hat oder deren Zustimmung nach den Umständen angenommen werden kann;
- d. es zur Wahrung erheblicher Sicherheitsinteressen der Schweiz oder des Empfängerstaates unerlässlich ist.

⁴ Die Weitergabe ins Ausland muss unterbleiben, wenn die betroffene Person durch die Datenübermittlung der Gefahr einer Doppelbestrafung oder ernsthafter Nachteile für Leib, Leben oder Freiheit im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950²⁷ ausgesetzt werden könnte.

⁵ Werden die Personendaten in einem Verfahren benötigt, so gelten die massgebenden Bestimmungen über die Rechtshilfe.

⁶ Die Sicherheitsorgane der Kantone dürfen Daten, die sie vom Bund erhalten haben, nur an andere kantonale Stellen und nur nach den vom Bundesrat erlassenen Grundsätzen weitergeben.

⁷ ...²⁸

Art. 18 Auskunftsrecht

¹ Jede Person kann beim Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten verlangen, dass er prüfe, ob im Informationssystem des Bundesamtes rechtmässig Daten über sie bearbeitet werden. Der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte teilt der gesuchstellenden Person in einer stets gleichlautenden Antwort

²⁷ SR 0.101

²⁸ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 1 des BG vom 3. Okt. 2008 über die Zuständigkeiten im Bereich des zivilen Nachrichtendienstes, mit Wirkung seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 6565; BBl 2008 4015 4035).

mit, dass in Bezug auf sie entweder keine Daten unrechtmässig bearbeitet würden oder dass er bei Vorhandensein allfälliger Fehler in der Datenbearbeitung eine Empfehlung zu deren Behebung an den NDB gerichtet habe.²⁹

² Ein Rechtsmittel gegen diese Mitteilung ist ausgeschlossen. Die betroffene Person kann verlangen, dass der Präsident oder die Präsidentin der auf dem Gebiet des Datenschutzes zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts die Mitteilung des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten³⁰ oder den Vollzug der von ihm abgegebenen Empfehlung überprüft. Der Präsident oder die Präsidentin teilt der Person in einer stets gleich lautenden Antwort mit, dass die Prüfung im beehrten Sinn durchgeführt wurde.³¹

³ Der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte kann ausnahmsweise nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992³² über den Datenschutz (DSG) der gesuchstellenden Person in angemessener Weise Auskunft erteilen, wenn damit keine Gefährdung der inneren oder der äusseren Sicherheit verbunden ist und wenn der gesuchstellenden Person sonst ein erheblicher, nicht wieder gut zu machender Schaden erwächst.³³

⁴ Die Kantone überweisen Gesuche, die sich auf Akten des Bundes beziehen, an den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten.³⁴

⁵ Im Anschluss an das Auskunftsgesuch überprüft der NDB unabhängig von den festgelegten Laufzeiten, ob die vorhandenen Daten noch benötigt werden. Alle nicht mehr benötigten Daten werden im Informationssystem gelöscht.

⁶ Registrierten Personen, die ein Auskunftsgesuch gestellt haben, wird beim Dahinfliegen der Geheimhaltungsinteressen zur Wahrung der inneren Sicherheit, spätestens bei Ablauf der Aufbewahrungsdauer, nach Massgabe des DSG Auskunft erteilt, sofern dies nicht mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden ist.

4. Abschnitt: Personensicherheitsprüfungen

Art. 19 Personenkreis

¹ Der Bundesrat kann Sicherheitsprüfungen vorsehen für Bedienstete des Bundes, Angehörige der Armee und des Zivilschutzes sowie Dritte, die an klassifizierten

²⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 des Öffentlichkeitsgesetzes vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Juli 2006 (AS 2006 2319; BBl 2003 1963).

³⁰ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) angepasst.

³¹ Fassung des zweiten und dritten Satzes gemäss Anhang Ziff. 1 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 2197; BBl 2001 4202). SR 235.1

³² Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 des Öffentlichkeitsgesetzes vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Juli 2006 (AS 2006 2319; BBl 2003 1963).

³⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 des Öffentlichkeitsgesetzes vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Juli 2006 (AS 2006 2319; BBl 2003 1963).

Projekten im Bereich der inneren und äusseren Sicherheit mitwirken, wenn sie bei ihrer Tätigkeit:³⁵

- a. regelmässigen und weit reichenden Einblick in die Regierungstätigkeit oder in wichtige sicherheitspolitische Geschäfte haben und darauf Einfluss nehmen können;
- b. regelmässig Zugang zu Geheimnissen der inneren oder der äusseren Sicherheit oder zu Informationen haben, deren Aufdeckung die Erfüllung wesentlicher Aufgaben des Bundes gefährden könnte;
- c.³⁶ als Angehörige der Armee und des Zivilschutzes Zugang zu klassifizierten Informationen, Materialien oder Anlagen haben;
- d. als Vertragspartner oder deren Mitarbeiter an klassifizierten Projekten des Bundes mitwirken oder aufgrund von Geheimschutzvereinbarungen überprüft werden müssen;
- e. regelmässig Zugang zu besonders schützenswerten Personendaten haben, deren Offenbarung die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen schwerwiegend beeinträchtigen könnte.

² Die Kantone können für ihre Bediensteten, die unmittelbar bei Aufgaben des Bundes nach diesem Gesetz mitwirken, ebenfalls eine Sicherheitsprüfung durchführen. Sie können die Mitwirkung des NDB beanspruchen.

³ Die Sicherheitsprüfung wird durchgeführt, bevor das Amt oder die Funktion übertragen oder der Auftrag erteilt wird. Die zu prüfende Person muss der Durchführung der Prüfung zustimmen; vorbehalten bleibt Artikel 113 Absatz 1 Buchstabe d des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995³⁷. In besonderen Fällen kann der Bundesrat die periodische Wiederholung vorsehen.³⁸

⁴ Der Bundesrat erlässt eine Liste der Ämter in der Bundesverwaltung und der Funktionen der Armee, für die eine Sicherheitsprüfung durchgeführt werden muss. Die Departementsvorsteher und der Bundeskanzler können in Ausnahmefällen Personen prüfen lassen, deren Amt oder Funktion noch nicht in der Liste aufgenommen ist, jedoch die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt.

Art. 20 Prüfungsinhalt

¹ Bei der Sicherheitsprüfung werden sicherheitsrelevante Daten über die Lebensführung der betroffenen Person erhoben, insbesondere über ihre engen persönlichen Beziehungen und familiären Verhältnisse, ihre finanzielle Lage, ihre Beziehungen zum Ausland und Aktivitäten, welche die innere oder die äussere Sicherheit in rechtswidriger Weise gefährden können. Über die Ausübung verfassungsmässiger Rechte werden keine Daten erhoben.

³⁵ Fassung gemäss Ziff. II 1 des BG vom 17. Juni 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 5891; BBl 2010 6055).

³⁶ Fassung gemäss Ziff. II 1 des BG vom 17. Juni 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 5891; BBl 2010 6055).

³⁷ SR 510.10

³⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 des BG vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 6015; BBl 2009 5917).

² Die Daten können erhoben werden:

- a. über den NDB aus den Registern der Sicherheits- und der Strafverfolgungsorgane von Bund und Kantonen sowie aus dem Strafregister;
- b. aus den Registern der Betreibungs- und Konkursbehörden der Kantone und der Einwohnerkontrollen;
- c. im Auftrag der Fachstelle (Art. 21 Abs. 1) durch Erhebung der zuständigen kantonalen Polizei über die zu prüfende Person;
- d. durch Einholen von Auskünften bei den zuständigen Strafverfolgungsorganen über laufende Strafverfahren;
- e. durch Befragung von Drittpersonen, wenn die betroffene Person zugestimmt hat;
- f. durch persönliche Befragung der betroffenen Person.

Art. 21 Durchführung der Prüfung

¹ Der Bundesrat bezeichnet eine Fachstelle, welche die Sicherheitsprüfungen in Zusammenarbeit mit dem NDB durchführt.

² Die Fachstelle teilt der geprüften Person das Ergebnis der Abklärungen und ihre Beurteilung des Sicherheitsrisikos mit. Diese kann innert zehn Tagen Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen und die Berichtigung falscher Daten verlangen sowie bei Akten des Bundes die Entfernung überholter Daten verlangen oder einen Bestreitungsvermerk anbringen lassen. Für die Einschränkung der Auskunft gilt Artikel 9 DSG³⁹.

³ Wird die Sicherheitserklärung nicht erteilt oder mit Vorbehalten versehen, so kann die betroffene Person Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht führen.⁴⁰

⁴ Die Fachstelle unterbreitet ihre Beurteilung des Sicherheitsrisikos schriftlich der Behörde, die für die Wahl oder die Übertragung der Funktion zuständig ist. Die Behörde ist an die Beurteilung der Fachstelle nicht gebunden. Der Bundesrat regelt die Zuständigkeiten bei den Sicherheitsprüfungen nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe d.

⁵ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Sicherheitsprüfung, insbesondere die Einsichtsrechte der Betroffenen und der ernennenden Behörde, sowie Aufbewahrung, weitere Verwendung und Löschung der Daten.⁴¹

³⁹ SR 235.1

⁴⁰ Fassung gemäss Ziff. II 1 des BG vom 20. März 2008 zur formellen Bereinigung des Bundesrechts, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS 2008 3437; BBl 2007 6121).

⁴¹ Zweiter Satz aufgehoben durch Ziff. II 1 des BG vom 20. März 2008 zur formellen Bereinigung des Bundesrechts, mit Wirkung seit 1. Aug. 2008 (AS 2008 3437; BBl 2007 6121).

5. Abschnitt: Aufgaben zum Schutz von Personen und Gebäuden

Art. 22 Grundsätze

¹ Fedpol⁴² sorgt in Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden für den Schutz der Behörden und der Gebäude des Bundes sowie der Personen und Gebäude, für welche der Bund völkerrechtliche Schutzpflichten erfüllen muss.

² Der Bundesrat kann für diese Aufgaben staatliche oder private Schutzdienste einsetzen.

³ Er kann andere geeignete Bedienstete für Schutzaufgaben einsetzen oder bei besonderem Bedarf oder bei erhöhter Bedrohung nach Absprache mit den kantonalen Regierungen den zuständigen kantonalen Behörden zur Verfügung stellen.

⁴ Das nach diesem Gesetz zum Schutz von Personen, Behörden und Gebäuden eingesetzte Personal darf zur Erfüllung seines Auftrags und, soweit die zu schützenden Rechtsgüter es rechtfertigen, polizeilichen Zwang und polizeiliche Massnahmen anwenden. Das Zwangsanwendungsgesetz vom 20. März 2008⁴³ ist anwendbar.⁴⁴

Art. 23 Schutz der Bundesbehörden

¹ Der Bundesrat bestimmt:

- a. die Personen, zu deren Gunsten Schutzmassnahmen getroffen werden;
- b. die Gebäude des Bundes, in denen zum Schutz der Personen und Einrichtungen das Personal von fedpol eingesetzt wird;
- c. die Gebäude und Anlässe, bei denen andere Schutzdienste eingesetzt werden.

² Für alle Gebäude, in denen Bundesbehörden untergebracht sind, wird das Hausrecht (Art. 14 des BG vom 26. März 1934⁴⁵ über die politischen und polizeilichen Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft, GarG) von den Vorstehern der untergebrachten Departemente, Gruppen, Ämter oder andern Bundesbehörden ausgeübt. Sie treffen die geeigneten Schutzmassnahmen in Absprache mit fedpol.

³ Die Kantone gewährleisten den Schutz des übrigen Eigentums des Bundes nach Massgabe von Artikel 11 GarG.

⁴ Die Baubehörden des Bundes legen im Einvernehmen mit fedpol und den untergebrachten Departementen, Gruppen und Ämtern und andern Bundesbehörden die baulichen und technischen Schutzmassnahmen fest.

⁴² Ausdruck gemäss Ziff. I 1 der V vom 12. Dez. 2008 über die Anpassung gesetzlicher Bestimmungen infolge Überführung der nachrichtendienstlichen Teile des Dienstes für Analyse und Prävention zum VBS, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 6261). Diese Änderung wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

⁴³ SR 364

⁴⁴ Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 des Zwangsanwendungsgesetzes vom 20. März 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5463; BBl 2006 2489).

⁴⁵ [BS 1 152; AS 1962 773 Art. 60 Abs. 2, 1977 2249 Ziff. I 121, 1987 226, 2000 273 Anhang Ziff. 1 414, 2003 2133 Anhang Ziff. 3. AS 2003 3543 Anhang Ziff. I 1]. Siehe heute: das Parlamentsgesetz vom 13. Dez. 2002 (SR 171.10).

⁵ Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement setzt einen Koordinationsausschuss ein, der das Leitbild nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b entwirft, wichtige Massnahmen koordiniert und fedpol bei seinen Aufgaben unterstützt.⁴⁶

Art. 24 Erfüllung der völkerrechtlichen Schutzpflichten

Die Kantone treffen in Absprache mit fedpol die Massnahmen auf ihrem Gebiet, die für die Erfüllung der völkerrechtlichen Schutzpflichten der Schweiz notwendig sind; wenn nötig arbeiten sie mit den Sicherheitsdiensten der auf ihrem Gebiet niedergelassenen internationalen oder diplomatischen Vertretungen sowie den ausländischen Polizeibehörden zusammen, die für die Sicherheitsfragen im Grenzgebiet zuständig sind.

Abschnitt 5a:⁴⁷

Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen

Art. 24a Informationen über Gewalttätigkeiten anlässlich von Sportveranstaltungen

¹ Fedpol betreibt ein elektronisches Informationssystem, in das Daten über Personen aufgenommen werden, die sich anlässlich von Sportveranstaltungen im In- und Ausland gewalttätig verhalten haben.

² In das Informationssystem dürfen Informationen über Personen, gegen die Ausreisesperren, Massnahmen nach kantonalem Recht im Zusammenhang mit Gewalttätigkeiten anlässlich von Sportveranstaltungen oder andere Massnahmen wie Stadionverbote verhängt worden sind, aufgenommen werden, wenn:⁴⁸

- a. die Massnahme von einer richterlichen Behörde ausgesprochen oder bestätigt worden ist;
- b. die Massnahme aufgrund einer strafbaren Handlung ausgesprochen worden ist, die zur Anzeige an die zuständigen Behörden gebracht wurde; oder
- c. die Massnahme zur Wahrung der Sicherheit von Personen oder der Sportveranstaltung notwendig ist und glaubhaft gemacht werden kann, dass die Massnahme begründet ist.

³ Das elektronische Informationssystem kann folgende Daten enthalten: Foto; Name; Vorname; Geburtsdatum; Geburtsort; Heimatort; Wohnadresse; Art der Massnahme und Grund der Massnahme wie Verurteilung, Strafuntersuchung, Meldungen der Polizei, Videoaufnahmen; verfügende Behörde; Verstösse gegen Massnahmen; Organisationen; Ereignisse.

⁴⁶ Fassung gemäss Ziff. I 1 der V vom 12. Dez. 2008 über die Anpassung gesetzlicher Bestimmungen infolge Überführung der nachrichtendienstlichen Teile des Dienstes für Analyse und Prävention zum VBS, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 6261).

⁴⁷ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3703; BBl 2005 5613).

⁴⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 5091; BBl 2007 6465).

⁴ Die Behörden und Amtsstellen nach Artikel 13, die über Informationen nach Absatz 1 verfügen, sind zu deren Weitergabe an fedpol verpflichtet.

⁵ Die Vollzugsbehörden können besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten, soweit es die Durchführung ihrer Aufgaben erfordert.

⁶ Fedpol prüft, ob die Informationen, die ihm übermittelt werden, richtig und erheblich im Sinne von Absatz 2 sind. Es vernichtet unrichtige oder unerhebliche Informationen und benachrichtigt darüber den Absender.

⁷ Das Informationssystem steht den für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen von fedpol sowie den Polizeibehörden der Kantone, der Schweizerischen Zentralstelle für Hooliganismus (Zentralstelle) und den Zollbehörden über ein Abrufverfahren zur Verfügung. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Aufbewahrung und Löschung der Daten fest. Er bestimmt den Anschluss der kantonalen Sicherheitsorgane im Einzelnen und regelt die Zugriffsrechte.

⁸ Die Vollzugsbehörden können Personendaten nach Absatz 1 an Organisatoren von Sportveranstaltungen in der Schweiz weitergeben, wenn die Daten für die Anordnung von Massnahmen zur Verhinderung von Gewalttätigkeiten anlässlich bestimmter Veranstaltungen nötig sind. Die Empfänger der Daten dürfen diese nur im Rahmen des Vollzuges der Massnahmen an Dritte weitergeben. Der Bundesrat regelt, wie die Daten durch die Empfänger und durch Dritte bearbeitet werden.

⁹ Fedpol und die Zentralstelle können Personendaten an ausländische Polizeibehörden und Sicherheitsorgane weitergeben. Die Weitergabe richtet sich nach den Voraussetzungen von Artikel 17 Absätze 3–5. Die Daten dürfen nur weitergegeben werden, wenn der Empfänger garantiert, dass sie ausschliesslich der Anordnung von Massnahmen zur Verhinderung von Gewalttätigkeiten anlässlich von Sportveranstaltungen dienen. Der Quellenschutz ist zu wahren.

¹⁰ Das Recht, Auskünfte über die Daten im Informationssystem zu bekommen, und das Recht, die Daten berichtigen zu lassen, richten sich nach den Artikeln 5 und 8 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992⁴⁹ über den Datenschutz. Fedpol teilt der betroffenen Person die Erfassung und Löschung ihrer Daten im Informationssystem mit.

Art. 24b⁵⁰

Art. 24c Ausreisebeschränkung

¹ Einer Person kann die Ausreise aus der Schweiz in ein bestimmtes Land für eine bestimmte Zeitdauer untersagt werden, wenn:

- a.⁵¹ gegen sie ein Rayonverbot besteht, weil sie sich anlässlich von Sportveranstaltungen nachweislich an Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen

⁴⁹ SR 235.1

⁵⁰ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2009, mit Wirkung seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 5091; BBl 2007 6465).

⁵¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 5091; BBl 2007 6465).

beteiligt hat; und b. aufgrund ihres Verhaltens angenommen werden muss, dass sie sich anlässlich einer Sportveranstaltung im Bestimmungsland an Gewalttätigkeiten beteiligen wird.

² Eine Ausreisebeschränkung kann auch gegen eine Person verfügt werden, gegen die kein Rayonverbot besteht, sofern konkrete und aktuelle Tatsachen die Annahme begründen, dass sie sich im Bestimmungsland an Gewalttätigkeiten beteiligen werden.

³ Die Ausreisebeschränkung gilt frühestens drei Tage vor der Sportveranstaltung und dauert längstens bis einen Tag nach deren Ende.

⁴ Während der Dauer der Beschränkung ist jede Ausreise verboten, mit der ein Aufenthalt im Bestimmungsland angestrebt wird. Ausnahmen können von Fedpol bewilligt werden, wenn die betreffende Person wichtige Gründe für den Aufenthalt im Bestimmungsland geltend macht.

⁵ Fedpol verfügt die Ausreisebeschränkung. Die Kantone und die Zentralstelle können Ausreisebeschränkungen beantragen.

⁶ Die Ausreisebeschränkung wird im automatisierten Polizeifahndungssystem (RIPOL; Art. 15 des BG vom 13. Juni 2008⁵² über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes) ausgeschrieben.⁵³

Art. 24d und 24e⁵⁴

Art. 24f⁵⁵ Untere Altersgrenze

Massnahmen nach Artikel 24c können nur gegen Personen verfügt werden, die das 12. Altersjahr vollendet haben.

Art. 24g⁵⁶ Aufschiebende Wirkung

Einer Beschwerde gegen eine Verfügung über Massnahmen nach Artikel 24c kommt aufschiebende Wirkung zu, wenn dadurch der Zweck der Massnahme nicht gefährdet wird und wenn die Beschwerdeinstanz oder das Gericht diese in einem Zwischenentscheid ausdrücklich gewährt.

⁵² SR 361

⁵³ Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. 1 des BG vom 13. Juni 2008 über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes, in Kraft seit 5. Dez. 2008 (AS 2008 4989; BBl 2006 5061).

⁵⁴ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2009, mit Wirkung seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 5091; BBl 2007 6465).

⁵⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 5091; BBl 2007 6465).

⁵⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 5091; BBl 2007 6465).

Art. 24h⁵⁷

6. Abschnitt: Organisatorische Bestimmungen

Art. 25 Parlamentarische Kontrolle

Die parlamentarische Kontrolle wird von der Geschäftsprüfungsdelegation nach Massgabe des Geschäftsverkehrsgesetzes vom 23. März 1962⁵⁸ wahrgenommen.

Art. 26 Verwaltungskontrolle

¹ Der Bundesrat sorgt dafür, dass die Tätigkeit des NDB auf Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit überprüft wird. Das VBS erlässt jährlich einen Kontrollplan, der mit den parlamentarischen Kontrollen abgestimmt wird.

² Der Bundesrat genehmigt zwischenstaatliche Verwaltungsvereinbarungen der Sicherheitsorgane. Solche Vereinbarungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vollzogen werden.

³ Der Bundesrat legt die Mindestanforderungen an die Kontrolle in den Kantonen fest. Die Durchführung der Kontrollen ist Sache der Kantone.

Art. 27 Berichterstattung

¹ Der Bundesrat orientiert die eidgenössischen Räte, die Kantone und die Öffentlichkeit jährlich oder nach Bedarf über seine Beurteilung der Bedrohungslage und über die Tätigkeiten der Sicherheitsorgane des Bundes.

² Das VBS orientiert die Kantonsregierungen über die Entwicklung der Bedrohungslage.

³ Der NDB orientiert die Polizeidirektoren und Sicherheitsorgane laufend über die getroffenen und geplanten Massnahmen nach diesem Gesetz.

Art. 28 Finanzielle Leistungen an die Kantone

¹ Der Bund gilt den Kantonen die in seinem Auftrag nach dem dritten Abschnitt erbrachten Leistungen ab. Der Bundesrat legt die Abgeltung aufgrund der Zahl der überwiegend für die Bundesaufgaben tätigen Personen pauschal fest.

² Der Bund leistet an Kantone, die in grossem Ausmass Schutzaufgaben nach dem fünften Abschnitt erfüllen müssen, sowie bei ausserordentlichen Ereignissen eine angemessene Abgeltung.

⁵⁷ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2009, mit Wirkung seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 5091; BBl 2007 6465).

⁵⁸ [AS 1962 773, 1984 768, 1989 257, 1985 452, 1987 600 Art. 16 Ziff. 3, 1990 1642, 1992 2344, 2000 273. AS 2003 3543 Anhang Ziff. I 3]. Siehe heute: das Parlamentsgesetz vom 13. Dez. 2002 (SR 171.10).

³ Der Bund gewährt dem Schweizerischen Polizeieinstitut Neuenburg Finanzhilfen für die im Interesse des Bundes erbrachten Leistungen.

Art. 29 Ausbildung

Bund und Kantone arbeiten bei der Ausbildung im Bereiche der inneren Sicherheit zusammen, insbesondere durch gemeinsame Ausbildungsangebote.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 30 Vollzug

Der Bundesrat vollzieht dieses Gesetz. Er erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Art. 31 Änderung bisherigen Rechts

...⁵⁹

Art. 32 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens:⁶⁰

4. Abschnitt: 1. Januar 1999

alle übrigen Bestimmungen: 1. Juli 1998

⁵⁹ Die Änderung kann unter AS 1998 1546 konsultiert werden.

⁶⁰ BRB vom 15. Juni 1998

Verordnung über den Nachrichtendienst des Bundes (V-NDB)

121.1

vom 4. Dezember 2009 (Stand am 1. April 2011)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 5 Absatz 2, 11 Absatz 1, 17 Absatz 1, 26 Absatz 3 und 30 des Bundesgesetzes vom 21. März 1997¹ über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) sowie auf die Artikel 3 Absatz 4, 4 Absatz 2, 5 Absätze 2 und 4 sowie Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 2008² über die Zuständigkeiten im Bereich des zivilen Nachrichtendienstes (ZNDG),

verordnet:

1. Abschnitt: Gegenstand

Art. 1

Diese Verordnung regelt:

- a. die Aufgaben und Befugnisse des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB);
- b. die Zusammenarbeit des NDB mit inländischen und mit ausländischen Dienststellen;
- c. die Beschaffung, Bearbeitung und Weitergabe von Informationen über die innere und äussere Sicherheit sowie von weiteren sicherheitspolitisch bedeutsamen Informationen über das Ausland;
- d. den Quellenschutz und weitere Schutzmassnahmen;
- e. die Kontrolle des NDB und der kantonalen Sicherheitsorgane.

2. Abschnitt: Aufgaben und Befugnisse des NDB

Art. 2

¹ Der NDB hat die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

- a. Er beschafft sicherheitspolitisch bedeutsame Informationen über das Ausland und wertet sie zuhanden des Bundesrates und der Departemente aus.

AS 2009 6937

¹ SR 120

² SR 121

121.1

Sicherheit der Eidgenossenschaft

- b. Er nimmt nachrichtendienstliche und präventive Aufgaben im Bereich der inneren Sicherheit nach den Artikeln 2, 5–13 und 14–17 BWIS (BWIS-Aufgaben) wahr, namentlich in den folgenden Bereichen:
 1. Terrorismus,
 2. verbotener Nachrichtendienst,
 3. gewalttätiger Extremismus,
 4. verbotener Handel mit Waffen und radioaktiven Materialien sowie verbotener Technologietransfer.
- c. Er sorgt für eine umfassende Beurteilung der Bedrohungslage.
- d. Er führt im Inland im Rahmen der Aufgaben nach Artikel 1 ZNDG den Nachrichtenverbund mit den Partnerbehörden.
- e. Er alarmiert die Bundespräsidentin oder den Bundespräsidenten, die Organe der sicherheitspolitischen Führung des Bundesrates oder die Departemente bei Ereignissen, die die Regierungstätigkeit unmittelbar beeinflussen oder eine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit oder der sicherheitspolitischen Interessen der Schweiz darstellen können.
- f. Er erbringt operative Dienstleistungen zugunsten anderer Bundesbehörden, insbesondere des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA), des Bundesamtes für Polizei (fedpol) und des Staatssekretariats für Wirtschaft.
- g. Er kann Massnahmen zur Eindämmung von Gefahren und Bedrohungen in seinem Zuständigkeitsbereich vorschlagen.
- h. Er sorgt für den sicheren Informationstransfer zwischen den nachrichtendienstlichen Kommunikationspartnern im In- und Ausland und dem NDB sowie für die sichere Datenhaltung innerhalb des NDB.

² Der Bundesrat erteilt dem NDB periodisch, mindestens aber alle vier Jahre, einen Grundauftrag. Dieser ist nach der Informationsschutzverordnung vom 4. Juli 2007³ klassifiziert.

³ Der NDB informiert den Bundesrat jährlich über seine Tätigkeit.

3. Abschnitt: Aufgabenteilung und Zusammenarbeit des NDB mit inländischen Dienststellen

Art. 3 Information des Bundesrates

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) informiert den Bundesrat im Hinblick auf dessen Leitungsaufgaben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und c BWIS.

³ SR 510.411

Art. 4 Informationspflicht von Dienststellen

¹ Die in den Artikeln 3 und 4 ZNDG und 13 BWIS genannten Behörden und Amtsstellen sowie die Kantone erstatten dem NDB unaufgefordert Meldung über Informationen und Erkenntnisse in den folgenden Bereichen:

- a. Aktivitäten, Bestrebungen und Vorgänge, die die äussere Sicherheit der Schweiz oder die sicherheitspolitischen Interessen der Schweiz im Ausland gefährden;
- b. terroristische Aktivitäten: Bestrebungen zur Beeinflussung oder Veränderung von Staat und Gesellschaft, die durch die Begehung oder Androhung von schweren Straftaten sowie mit der Verbreitung von Furcht und Schrecken verwirklicht oder begünstigt werden sollen;
- c. verbotener Nachrichtendienst im Sinne der Artikel 272–274 und 301 des Strafgesetzbuches⁴;
- d. gewalttätiger Extremismus: Bestrebungen von Organisationen, deren Vertreterinnen und Vertreter die Demokratie, die Menschenrechte oder den Rechtsstaat ablehnen und zum Erreichen ihrer Ziele Gewalttaten verüben, befürworten oder fördern;
- e. verbotener Handel mit radioaktiven Materialien und verbotener Technologietransfer;
- f. weitere Aktivitäten sowie Bestrebungen und Vorgänge im In- und Ausland, welche die innere Sicherheit der Schweiz gefährden.

² Zusätzlich sind dem NDB durch eidgenössische und kantonale Behörden unaufgefordert und ohne Verzug zu melden:

- a. die in der vertraulichen Liste des VBS nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a BWIS genannten Vorgänge und Feststellungen, soweit die Liste den Behörden bekannt gegeben wird;
- b. alle Feststellungen über Organisationen und Gruppierungen, die in der vertraulichen Beobachtungsliste des VBS nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b BWIS oder in einem Prüfverfahren nach Artikel 25 dieser Verordnung genannt sind;
- c. die zur Durchführung präventiver Operationen und präventiver Fahndungsprogramme benötigten Informationen;
- d. die in Anhang 1 aufgeführten Feststellungen.

Art. 5 Zusammenarbeit des NDB mit andern Stellen und Personen

¹ Der NDB kann im Rahmen der Gesetzgebung und des ihm erteilten Grundauftrags mit den folgenden Stellen zusammenarbeiten:

- a. mit anderen Dienststellen des Bundes;
- b. mit Dienststellen der Kantone;

⁴ SR 311.0

- c. mit Privatpersonen, Unternehmen und Organisationen, die in der Schweiz ansässig sind.

² Der NDB kann mit den in Absatz 1 genannten Dienststellen, Organisationen und Personen insbesondere in den folgenden Formen zusammenarbeiten:

- a. Beratung;
- b. Unterstützung;
- c. Informationsweitergabe;
- d. Ausbildung.

Art. 6 Zusammenarbeit des NDB mit den Kantonen

Der NDB arbeitet eng mit der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz und der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren zusammen.

Art. 7 Zusammenarbeit des NDB mit dem Nachrichtendienst der Armee

¹ Der NDB und der Nachrichtendienst der Armee (NDA) arbeiten insbesondere in den thematischen Bereichen nach den Artikeln 1 ZNDG und 99 Absatz 1 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995⁵ (MG) eng zusammen. Dazu pflegen sie einen regelmässigen Informationsaustausch.

² Sie unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Unterstützung erfolgt insbesondere:

- a. durch einen regelmässigen Informationsaustausch in den Bereichen, in denen sich die Aufgaben nach den Artikeln 1 ZNDG und 99 Absatz 1 MG überschneiden;
- b. bei der Beschaffung von Informationen;
- c. bei der Ausbildung und Beratung;
- d. beim Einsatz operativer Technik;
- e. bei der Nutzung der nachrichtendienstlichen Führungssysteme der Armee.

³ Sie können jederzeit untereinander Nachrichtenbegehren stellen. Der angefragte Dienst entscheidet darüber, wie das Informationsbedürfnis befriedigt wird.

⁴ Sie betreiben ein gemeinsames Zentrum zur Darstellung und Auswertung der sicherheitsrelevanten Lage. Der NDB hat die organisatorische Leitung des Lagezentrums. Grundsätzlich arbeiten NDB und NDA in getrennten Räumlichkeiten. Zur Durchführung eines Auftrages im Kompetenzbereich beider Dienste kann die räumliche Trennung aufgehoben werden.

⁵ Bei Assistenzdiensten der Armee im Inland, die einen Zusammenhang mit BWIS-Aufgaben aufweisen, trägt der NDB die nachrichtendienstliche Verantwortung gegenüber der Einsatzleitung. Es gelten die Bestimmungen des BWIS.

⁵ SR 510.10

Art. 8 Zusammenarbeit des NDB mit den Organen der Militärischen Sicherheit

¹ Der NDB und die Organe der Militärischen Sicherheit unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Artikel 67 MG⁶ bleibt vorbehalten.

² Im Hinblick auf einen Aktivdienst der Armee kann das VBS die Zusammenarbeit zwecks Erfüllung präventiver Schutzmassnahmen anordnen. In diesem Fall unterstützt der NDB das Kommando der Militärischen Sicherheit insbesondere im Bereich der präventiven Sicherung der Armee vor Spionage, Sabotage und weiteren rechtswidrigen Handlungen.

Art. 9 Zusammenarbeit des NDB mit fedpol

¹ Der NDB und fedpol unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben.

² NDB und fedpol leiten einander systematisch diejenigen Informationen weiter, die das jeweils andere Amt für die Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben benötigt, insbesondere in folgenden Bereichen:

- a. Analyse und Erhebung der Sicherheits- und Bedrohungslage;
- b. Schutz von Personen, Behörden und Gebäuden des Bundes;
- c. gerichtspolizeiliche Ermittlungen;
- d. präventive Aufgaben;
- e. Fernhaltemassnahmen nach den Artikeln 67 und 68 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005⁷ über die Ausländerinnen und Ausländer;
- f. Einziehung von Propagandamaterial sowie Löschung und Sperrung von Websites nach Artikel 13a BWIS.

Art. 10 Zusammenarbeit des NDB mit dem EDA

Der NDB und das EDA unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

**4. Abschnitt:
Zusammenarbeit des NDB mit ausländischen Dienststellen****Art. 11** Grundsätze

¹ Der NDB nimmt die Verbindungen zu ausländischen Nachrichtendiensten sowie zu anderen ausländischen Dienststellen wahr, die Aufgaben im Sinne des BWIS und des ZNDG erfüllen.

² Er vertritt die Schweiz in internationalen nachrichtendienstlichen Gremien.

⁶ SR 510.10

⁷ SR 142.20

³ Er ist zuständig für alle Beziehungen von Verwaltungsstellen des VBS zu:

- a. ausländischen Nachrichtendiensten, einschliesslich militärischer Nachrichtendienste;
- b. anderen ausländischen Dienststellen, die Aufgaben im Sinne des BWIS und des ZNDG erfüllen.

⁴ Er koordiniert alle Kontakte. Dazu legt er eine gemeinsame Partnerdienstpolitik fest und erstellt eine Kontaktplanung.

Art. 12 Zusammenarbeit

¹ Der NDB kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben mit ausländischen Dienststellen auf bi- oder multinationaler Ebene zusammenarbeiten. Er kann insbesondere gemeinsam mit diesen Dienststellen:

- a. Informationen beschaffen;
- b. Produkte herstellen;
- c. Ausbildung betreiben;
- d. Projekte realisieren.

² Die Aufnahme regelmässiger Kontakte zu ausländischen Nachrichtendiensten bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Art. 13 Internationaler Informationsaustausch

¹ Der NDB kann Informationen an ausländische Dienststellen weiterleiten, soweit dies durch Gesetz oder Staatsvertrag erlaubt oder für die Sicherheit der Eidgenossenschaft erforderlich ist.

² Er kann Personendaten auch mittels gemeinsamer Übermittlungseinrichtungen mit ausländischen Behörden direkt austauschen.

³ Er beachtet im Verkehr mit Strafverfolgungsbehörden die Grundsätze des Rechtshilfegesetzes vom 20. März 1981⁸.

⁴ Er setzt bei der Weitergabe von Personendaten die Empfängerin oder den Empfänger über die Bewertung und die Aktualität der Daten in Kenntnis.

⁵ Er weist die Empfängerin oder den Empfänger hin:

- a. auf den Zweck, für welchen sie oder er die Daten ausschliesslich verwenden darf;
- b. darauf, dass er sich vorbehält, Auskunft über die vorgenommene Verwendung zu verlangen.

⁶ Er registriert die Weitergabe sowie Empfängerin oder Empfänger, Gegenstand und Grund.

⁸ SR 351.1

Art. 14 Information des NDB durch die Kantone

Die Kantone informieren den NDB über ihre Zusammenarbeit mit ausländischen Dienststellen, die zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne des BWIS und des ZNDG erfolgt.

5. Abschnitt: Beschaffung von Informationen**Art. 15** Getrennte Beschaffung

Die Beschaffung von Informationen nach Artikel 1 Buchstaben a und b ZNDG erfolgt in eigenen Organisationen des NDB getrennt.

Art. 16 Beschaffung sicherheitspolitisch bedeutsamer Informationen

¹ Der NDB kann im Ausland Methoden, Gegenstände und Instrumente zur verdeckten Informationsbeschaffung einsetzen, namentlich:

- a. Vertrauenspersonen und Quellen;
- b. Observationen;
- c. technische Mittel;
- d. Bild- und Tonaufzeichnungen;
- e. Tarnpapiere und Legenden.

² Die Mittel und Methoden und die besonderen Schutzmassnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in Anhang 2 geregelt.

³ Im Inland ist Artikel 14 BWIS anwendbar. Eine allfällige Tarnidentität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB bleibt auch im Inland geschützt.

⁴ Der Einsatz von Gewalt gegen Personen ist untersagt.

Art. 17 Aktive Informationsbeschaffung bei BWIS-Aufgaben

¹ Angehörige von Polizeibehörden des Bundes und der Kantone sowie des Grenzwachtkorps können Personen zur Abklärung der Identität anhalten, wenn konkrete Hinweise vorliegen, dass diese Personen in einem Bezug zu Aktivitäten nach Artikel 4 Absatz 1 stehen.

² Sie können aus den Gründen nach Absatz 1 nach dem Aufenthalt solcher Personen forschen.

³ Der NDB kann die Sicherheitsorgane der Kantone mit der Beobachtung von Vorgängen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten sowie mit deren Aufzeichnung auf Bild- und Tonträger beauftragen.

⁴ Die kantonalen Sicherheits- und Polizeiorgane können weitere Bild- und Tondokumente, die zur Erfüllung der Aufgaben nach dem 3. Abschnitt BWIS dienlich sein können, dem NDB zustellen.

⁵ Für die Bearbeitung der Bild- und Tondokumente, die im Auftrag des NDB angezeichnet oder dem NDB zugestellt worden sind, gelten die Bestimmungen des 6. Abschnitts. Vorbehalten bleibt die Aufbewahrung von Dokumenten, die nicht nach Personen erschliessbar sind, zu Dokumentationszwecken.

Art. 18 Funkaufklärung

¹ Der NDB kann im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten elektromagnetische Ausstrahlungen von technischen Anlagen oder Telekommunikationssystemen aus dem Ausland erfassen und auswerten.

² Elektromagnetische Ausstrahlungen aus dem Inland dürfen nur erfasst und ausgewertet werden, soweit sie nicht dem Fernmeldegeheimnis unterliegen.

³ Der NDB kann für die Durchführung der Funkaufklärung mit Dritten zusammenarbeiten oder diese beauftragen. Er kann dabei nachrichtendienstliche Mittel und Methoden gemäss Artikel 16 Absatz 1 anwenden.

⁴ Tätigkeiten und Aufträge im Rahmen der ständigen Funkaufklärung und ihre Kontrolle erfolgen nach Massgabe der Verordnung vom 15. Oktober 2003⁹ über die elektronische Kriegführung.

**6. Abschnitt:
Bearbeitung und Weitergabe von Informationen und Personendaten****Art. 19** Eintreffen von Informationen und deren Ablage

¹ Daten können mündlich oder schriftlich durch folgende Mittel und auf folgenden Wegen beim NDB eintreffen:

- a. durch verdeckte oder offene Beschaffung;
- b. durch Eingang;
- c. aus öffentlich zugänglichen Quellen, soweit diese Quellen nicht durch andere Bundesstellen zweckdienlich erschlossen sind.

² Die Daten werden daraufhin überprüft, ob deren Bearbeitung den Zweckbestimmungen von Artikel 1 ZNDG entspricht. Bei negativem Befund vernichtet der NDB nach Absprache mit dem Absender die Informationen oder schickt sie ihm zurück, sofern die Informationen aus dem Inland stammen; stammen sie aus dem Ausland legt der NDB sie ohne weitere Bearbeitung ab.

³ Die Daten werden abhängig vom inhaltlichen Bezug zur Schweiz in zwei voneinander getrennten Datensammlungen abgelegt:

- a. im Informationssystem äussere Sicherheit (ISAS); oder
- b. im Informationssystem innere Sicherheit (ISIS).

⁹ SR 510.292

⁴ Der NDB erlässt eine Kriterienliste zur Präzisierung des Bezuges zur Schweiz nach Absatz 3.

⁵ Für die Erfassung und Bearbeitung der Informationen in ISAS und ISIS gelten die Vorschriften der Verordnung vom 4. Dezember 2009¹⁰ über die Informationssysteme des Nachrichtendienstes des Bundes.

Art. 20 Bearbeitung von Personendaten zu sicherheitspolitisch bedeutsamen Informationen über das Ausland

¹ Der NDB kann Personendaten mit Einschluss von besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofilen bearbeiten bei Vorgängen im Ausland, die von sicherheitspolitischer Bedeutung für die Schweiz sind.

² Die Bearbeitung darf ohne Wissen der betroffenen Personen erfolgen, solange die Aufgaben des NDB es erfordern.

Art. 21 Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofilen für BWIS-Aufgaben

¹ Der NDB und die kantonalen Sicherheitsorgane dürfen Personendaten über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.

² Sie dürfen Persönlichkeitsprofile von Personen erstellen und bearbeiten, bei welchen der Verdacht besteht, dass ihr Verhalten die Sicherheit des Landes gefährdet.

³ Sie können innerhalb der Schranken von Artikel 3 BWIS weitere besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten, wenn aufgrund bereits bestehender Informationen davon auszugehen ist, dass diese Daten mit der Vorbereitung oder Durchführung von Aktivitäten in Zusammenhang stehen, die:

- a. terroristische, nachrichtendienstliche oder gewalttätig extremistische Handlungen zum Inhalt haben;
- b. verbotenen Handel mit Waffen und radioaktiven Materialien sowie verbotenen Technologietransfer zum Inhalt haben; oder
- c. dem organisierten Verbrechen zuzurechnen sind.

Art. 22 Weitergabe von Personendaten

¹ Personendaten können an die in Anhang 3 genannten Behörden und Amtsstellen weitergegeben werden, zu den dort aufgeführten Zwecken und unter den dort festgelegten Bedingungen.

² Bei jeder Weitergabe ist die Empfängerin oder der Empfänger über die Bewertung und die Aktualität der Daten in Kenntnis zu setzen.

³ Die Weitergabe sowie Empfängerin oder Empfänger, Gegenstand und Grund sind zu registrieren.

¹⁰ SR 121.2

⁴ Angehörige kantonaler Sicherheitsorgane dürfen Personendaten, die sie vom Bund erhalten haben, weitergeben:

- a. an Vorgesetzte;
- b. im Einzelfall auf Anordnung des NDB oder mit dessen Zustimmung auf begründete Anfrage hin unter Wahrung der Klassifikation:
 1. andere Stellen innerhalb des Polizeikorps,
 2. Sicherheitsorgane anderer Kantone,
 3. weitere Behörden und Amtsstellen des eigenen oder eines anderen Kantons,
 4. Private;
- c. an andere kantonale Behörden oder Amtsstellen oder an Private, unter Wahrung der Klassifikation und unter Meldung von Adressat und Grund an den NDB, wenn die direkte Weitergabe aus Gründen der Dringlichkeit geboten und zudem notwendig ist:
 1. für die Sicherheit der betroffenen Behörde oder Amtsstelle, oder
 2. zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung Privater.

⁵ Die Weitergabe von Personendaten ist untersagt, wenn ihr überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Art. 23 Verwendung von Informationen über das organisierte Verbrechen

¹ Bevor Erkenntnisse über das organisierte Verbrechen in einem gerichtspolizeilichen Verfahren verwendet werden dürfen, ist die ausdrückliche Zustimmung des NDB einzuholen.

² Informationen über das organisierte Verbrechen übermittelt der NDB umgehend den zuständigen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden. Der Quellenschutz muss dabei gewahrt bleiben.

Art. 24 Präventive Operationen und Fahndungsprogramme

¹ Der NDB kann zur Bearbeitung eines konkreten Einzelfalles oder eines bestimmten Fallkomplexes, der in Bedeutung, Umfang, Aufwand oder Geheimhaltung über die Durchführung der normalen nachrichtendienstlichen Erhebungen hinausgeht, konzentrierte Aktionen als präventive Operationen durchführen.

² Er kann zur Feststellung sicherheitsrelevanter Vorkommnisse in einem bestimmten Bereich längerfristige Aktionen als präventive Fahndungsprogramme durchführen.

³ Er kann präventive Operationen und Fahndungsprogramme mit der Unterstützung von Polizei-, Sicherheits- und Strafverfolgungsorganen des Bundes und der Kantone durchführen.

⁴ Er legt bei seiner Entscheidung über präventive Operationen und Fahndungsprogramme Zweck, Dauer, einzusetzende Mittel sowie Periodizität und Form der Berichterstattung schriftlich fest.

⁵ Er beurteilt periodisch, mindestens jedoch jährlich, die Angemessenheit der Weiterführung der einzelnen präventiven Operationen und Fahndungsprogramme. Er hält die Beurteilung in einem schriftlichen Bericht zuhanden des Chefs oder der Chefin VBS und der Aufsichtsorgane des NDB fest.

Art. 25 Prüfverfahren

¹ Besteht aufgrund konkreter Anhaltspunkte die Vermutung, dass schweizerische Staatsangehörige, in der Schweiz wohnhafte Personen oder in der Schweiz aktive Organisationen und Gruppierungen systematisch Tätigkeiten entfalten, die in die Bereiche von Artikel 4 fallen, so kann der NDB von Amtes wegen oder auf Antrag eines oder mehrerer Kantone ein Prüfverfahren eröffnen.

² Das Verfahren dient der Beschaffung und Auswertung aller Informationen über die betreffenden Personen, Organisationen und Gruppierungen zur Gewinnung gesicherter Erkenntnisse über deren die Sicherheit der Schweiz gefährdende Tätigkeiten.

³ Der NDB legt Umfang und Einsatz der Mittel der Informationsbeschaffung sowie die Dauer des Verfahrens fest. Er orientiert die Kantone über die Prüfverfahren so weit, als ihre Mitarbeit bei der Informationsbeschaffung notwendig ist.

⁴ Die Kantone und die in Artikel 13 BWIS genannten Behörden und Amtsstellen melden dem NDB unaufgefordert ihre Informationen über Personen, Organisationen und Gruppierungen, welche Gegenstand eines Prüfverfahrens bilden.

⁵ Der NDB beurteilt periodisch, mindestens jedoch halbjährlich, ob die Voraussetzungen für die Weiterführung eines Prüfverfahrens noch gegeben sind.

Art. 26 Einstellung von präventiven Operationen und Fahndungsprogrammen sowie Prüfverfahren

¹ Der NDB stellt präventive Operationen und Fahndungsprogramme sowie Prüfverfahren ein, wenn:

- a. gegen die betroffenen Personen, Organisationen oder Gruppierungen ein anderes Verfahren eröffnet wird, das denselben Zweck verfolgt oder weiterführt;
- b. die bisherigen Anhaltspunkte durch neue Erkenntnisse entkräftet werden und sich keine neuen belastenden Anhaltspunkte ergeben haben;
- c. innert zweier Jahre keine zusätzlichen sicherheitsrelevanten Erkenntnisse gewonnen werden können; oder
- d. aufgrund einer neuen Lagebeurteilung die Tätigkeiten der betroffenen Personen, Organisationen oder Gruppierungen keine Gefährdung der inneren Sicherheit mehr darstellen.

² Er stellt Prüfverfahren ein, wenn die betroffenen Organisationen oder Gruppierungen in die Beobachtungsliste nach Artikel 27 aufgenommen oder die betroffenen Personen einer in der Beobachtungsliste aufgeführten Organisation oder Gruppierung zugeordnet werden können.

Art. 27 Beobachtungsliste

¹ Das VBS führt eine vertrauliche Liste von Organisationen und Gruppierungen nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b BWIS (Beobachtungsliste). Es nimmt in die Beobachtungsliste Organisationen und Gruppierungen auf, für die tatsächliche Anhaltspunkte den konkreten Verdacht begründen, dass sie die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährden. Der Verdacht ist insbesondere gegeben:

- a. bei international tätigen Terrororganisationen und Nachrichtendiensten; oder
- b. wenn sich im Verlauf eines Prüfverfahrens herausstellt, dass sicherheitsgefährdende Tätigkeiten vorliegen.

² Der NDB sammelt und bearbeitet über diese Organisationen und Gruppierungen sowie über deren Exponentinnen und Exponenten alle Informationen. Soweit zweckdienlich, können Umfang der Bearbeitung und Mittel der Informationsbeschaffung eingegrenzt werden.

³ Das VBS unterzieht die Beobachtungsliste alle vier Jahre einer Gesamtbeurteilung. Es kann jederzeit Organisationen und Gruppierungen provisorisch in die Liste aufnehmen.

⁴ Es löscht die Eintragung in der Liste und hebt die Beobachtung auf, wenn:

- a. die bisherigen Anhaltspunkte durch neue Erkenntnisse entkräftet werden und sich keine neuen belastenden Anhaltspunkte ergeben haben;
- b. die Tätigkeit der betroffenen Organisation oder Gruppierung eingestellt wird oder keine Gefährdung der Sicherheit der Schweiz mehr darstellt;
- c. die Gesamtbeurteilung ergibt, dass sich in den letzten vier Jahren keine wesentlichen sicherheitsrelevanten Erkenntnisse über die Gefährdung der Sicherheit der Schweiz ergeben haben.

Art. 28 Archivierung

¹ Der NDB bietet nicht mehr benötigte oder zur Vernichtung bestimmte Daten und Akten dem Bundesarchiv zur Archivierung an.

² Er bietet die aus dem direkten Verkehr mit ausländischen Sicherheitsdiensten und aus der operativen Beschaffung stammenden klassifizierten Daten und Akten nicht zur Archivierung an, sondern bewahrt sie in Absprache mit dem Bundesarchiv intern auf und vernichtet sie nach 45 Jahren.

³ Er vernichtet die vom Bundesarchiv als nicht archivwürdig bezeichneten Daten sowie die dazugehörigen Akten. Vorbehalten bleiben weitere gesetzliche Bestimmungen über die Datenvernichtung.

7. Abschnitt: Quellenschutz und weitere Schutzmassnahmen

Art. 29 Quellenschutz

¹ Der NDB schützt seine nachrichtendienstlichen Informationsquellen. Er führt dabei im Einzelfall eine Abwägung zwischen den Interessen der zu schützenden Quellen und denjenigen der informationsersuchenden Stelle durch.

² Nachrichtendienstliche Informationsquellen sind insbesondere:

- a. Personen, die staatsschutzrelevante oder anderweitig sensitive Informationen dem NDB weitergeben;
- b. inländische und ausländische Sicherheitsorgane, mit denen der NDB zusammenarbeitet;
- c. die Funkaufklärung.

³ Bei der Einzelfallabwägung nach Absatz 1 sind die folgenden Grundsätze zu berücksichtigen:

- a. Die Identität der Personen, die selber oder deren Angehörige durch eine Weitergabe einer ernsthaften Gefahr für ihre physische oder psychische Integrität ausgesetzt würden, ist umfassend zu schützen, ausser wenn die betroffene Person der Weitergabe zustimmt.
- b. Die Identität der ausländischen Sicherheitsorgane wird geheim gehalten, ausser wenn:
 1. das ausländische Sicherheitsorgan der Weitergabe zustimmt; oder
 2. die Weitergabe die Weiterführung der Zusammenarbeit mit dem ausländischen Sicherheitsorgan nicht gefährdet.
- c. Bei der Funkaufklärung werden alle Informationen über Infrastruktur, eingesetzte technische Mittel und operative Methoden geheim gehalten, ausser wenn deren Weitergabe die Auftrags Erfüllung des NDB nicht gefährdet.

⁴ Bei Streitigkeiten erlässt das VBS eine beschwerdefähige Verfügung. Das Evokationsrecht des Bundesrates bleibt vorbehalten.

⁵ Die Einsichtsrechte der Aufsichtsbehörden des NDB bleiben gewahrt.

Art. 30 Weitere Schutzmassnahmen

¹ Der NDB kann Informationen über Personen und ihre Aktivitäten sowie Objekte erheben, verarbeiten und nutzen:

- a. zum Schutz seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, seiner Standorte, seiner Infrastruktur und seiner Quellen vor sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten;
- b. für die Überprüfung der für die Aufgabenerfüllung notwendigen Nachrichtenzugänge;

- c. zur Identifikation und Beurteilung von Sicherheitsrisiken innerhalb des NDB.

² Er kann für die Sicherstellung des Personen-, Informations-, Quellen- und Objektschutzes in seinen Tätigkeitsbereichen Schutz- und Sicherheitsmassnahmen treffen.

8. Abschnitt: Kontrolle der Tätigkeiten des NDB

Art. 31 Grundsätze

¹ Der NDB stellt die Rechtmässigkeit seines Handelns im Sinne einer Selbstkontrolle sicher.

² Er kontrolliert die Auftrags erledigung der kantonalen Stellen, die BWIS-Aufgaben vollziehen.

³ Die Verwaltungskontrolle nach Artikel 8 ZNDG erfolgt durch die nachrichtendienstliche Aufsicht.

Art. 32 Nachrichtendienstliche Aufsicht

¹ Die nachrichtendienstliche Aufsicht ist eine VBS-interne Kontrollinstanz.

² Sie überprüft die Tätigkeiten des NDB auf Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit. Dabei berücksichtigt sie die Prioritäten, die durch die Nachrichtenbedürfnisse der politischen Instanzen vorgegeben sind.

Art. 33 Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht der Nachrichtendienstlichen Aufsicht

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB sind verpflichtet, der nachrichtendienstlichen Aufsicht vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen und Einsicht in die Akten und in die Informationssysteme zu gewähren. Sie sind in diesem Umfang vom Amtsgeheimnis entbunden.

² Die nachrichtendienstliche Aufsicht kann im Rahmen ihrer Kontrollpflicht Auskünfte und Akteneinsicht bei anderen Stellen des Bundes und der Kantone verlangen, soweit diese Informationen einen Bezug auf die Zusammenarbeit dieser Stellen mit dem NDB aufweisen.

³ Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundes dürfen aufgrund wahrheitsgemässer Äusserungen gegenüber der nachrichtendienstlichen Aufsicht keine Nachteile erwachsen.

Art. 34 Kontrollplan und Berichterstattung

¹ Die nachrichtendienstliche Aufsicht erstellt jährlich einen Kontrollplan. Dieser bedarf der Genehmigung durch den Chef oder die Chefin VBS.

² Die Nachrichtendienstliche Aufsicht stimmt den Kontrollplan mit der parlamentarischen Aufsicht ab.

³ Der Chef oder die Chefin VBS kann Kontrollen ausserhalb des Kontrollplans bewilligen.

⁴ Die Nachrichtendienstliche Aufsicht erstattet dem Chef oder der Chefin VBS jährlich Bericht über die durchgeführten Kontrollen.

⁵ Der Chef oder die Chefin VBS orientiert jährlich den Bundesrat und die parlamentarische Aufsicht.

Art. 35¹¹ Kontrolle in den Kantonen

¹ Die Dienstaufsicht in den Kantonen obliegt den Stellen, die dem jeweiligen kantonalen Vollzugsorgan vorgesetzt sind. Diese können zur Unterstützung der Dienstaufsicht ein vom kantonalen Vollzugsorgan getrenntes Kontrollorgan einsetzen, das den vorgesetzten Stellen verantwortlich ist.

² Die Kantone bezeichnen die Stellen und Kontrollorgane und melden diese dem Bund.

³ Die kantonale Dienstaufsicht überprüft:

- a. ob die kantonalen Verwaltungsabläufe den massgebenden Rechtsvorschriften entsprechen;
- b. ob das kantonale Vollzugsorgan die Daten zur Wahrung der inneren Sicherheit von den übrigen polizeilichen Informationen getrennt bearbeitet;
- c. gestützt auf eine Liste der vom Bund erteilten Aufträge:
 1. wie das kantonale Vollzugsorgan diese erledigt,
 2. wo und wie das kantonale Vollzugsorgan die Informationen beschafft,
 3. ob das kantonale Vollzugsorgan die datenschutzrechtlichen Anforderungen (Datensicherheit, Persönlichkeitsschutz) einhält.

⁴ Der NDB und die Nachrichtendienstliche Aufsicht des VBS können die kantonale Dienstaufsicht bei der Erfüllung ihrer Aufgabe unterstützen.

⁵ Die Nachrichtendienstliche Aufsicht des VBS kann die Zusammenarbeit der kantonalen Stellen mit dem NDB im Hinblick auf den Vollzug des BWIS prüfen.

Art. 35a¹² Dateneinsicht

¹ Die kantonale Dienstaufsicht kann Einsicht nehmen in die Daten, die der Kanton im Auftrag des Bundes bearbeitet. Der NDB muss der Einsichtnahme ausdrücklich zustimmen.

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Aug. 2010, in Kraft seit 1. Okt. 2010 (AS 2010 3865).

¹² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 18. Aug. 2010, in Kraft seit 1. Okt. 2010 (AS 2010 3865).

² Die Einsicht wird auf Gesuch hin gewährt, wobei das Gesuch themen-, anlass-, organisations- oder personenbezogen begründet sein muss.

³ Bei Streitigkeiten entscheidet das VBS.

⁴ Das VBS verweigert die Dateneinsicht namentlich, wenn wesentliche Sicherheitsinteressen dies erfordern.

9. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 36 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Die Aufhebung und die Änderung bisherigen Rechts sind in Anhang 4 geregelt.

Art. 37 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Anhang 1
(Art. 4 Abs. 2 Bst. d)

Feststellungen, die eidgenössische und kantonale Behörden dem NDB unaufgefordert und ohne Verzug zu melden haben

Die folgenden Behörden haben die nachstehenden Feststellungen zu melden:

- 1. Zivile und militärische Verwaltungsbehörden des Bundes**
 - 1.1 alle relevanten Berichte, Analysen und Erkenntnisse, die insbesondere die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz oder ihre sicherheitspolitischen Interessen betreffen;
 - 1.2 alle Berichte zu Themen, die von den Organen der sicherheitspolitischen Führung des Bundesrates als bedeutsam für die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz oder ihre sicherheitspolitischen Interessen bezeichnet worden sind;
 - 1.3 Drohschreiben mit möglichen Auswirkungen auf die innere und äussere Sicherheit der Schweiz sowie ihre wirtschaftlichen Interessen.
- 2. Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten**
 - 2.1 alle Informationen zu geplanten oder durchgeführten Massnahmen des Departements, die Auswirkungen auf die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz oder ihre sicherheitspolitischen Interessen haben;
 - 2.2 alle Informationen über Gefährdungen von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern und schweizerischen Einrichtungen im Ausland sowie von sicherheitspolitischen Interessen der Schweiz im Ausland;
 - 2.3 alle Informationen über verübte Gewaltakte, sofern sie einen Bezug zur inneren oder äusseren Sicherheit aufweisen;
 - 2.4 Gegebenheit und Zeitpunkt ausländischer Wahlen und Abstimmungen in der Schweiz;
 - 2.5 Gesuche von Angehörigen ausländischer Staaten oder internationaler Organisationen um Akkreditierung oder Erteilung von Anwesenheitsrechten;
 - 2.6 Gesuche, die nach Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung vom 22. Oktober 2008¹³ über die Einreise und die Visumerteilung dem NDB zu unterbreiten sind.
- 3. Eidgenössisches Departement des Innern**
 - 3.1 Bundesamt für Gesundheit:
 - 3.1.1 Widerhandlungen gegen das Strahlenschutzgesetz vom 22. März 1991¹⁴ mit nationalem Gefährdungspotenzial;

¹³ SR 142.204

¹⁴ SR 814.50

- 3.1.2 Informationen und Erkenntnisse über in Umlauf gebrachte Krankheitserreger und chemische Substanzen;
- 3.2 Staatssekretariat für Bildung und Forschung: Meldungen über Kooperationsabkommen der Schweiz mit Drittstaaten im Bereich Bildung, Forschung und Entwicklung.
- 4. Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement**
 - 4.1 Bundesamt für Justiz: internationale Ausschreibungen, Verhaftungen und Auslieferungen von mutmasslichen Täterinnen und Tätern mit sicherheitsrelevantem Bezug;
 - 4.2 Bundesamt für Migration:
 - 4.2.1 Einbürgerungsgesuche zur Stellungnahme nach Artikel 14 Buchstabe d des Bürgerrechtsgesetzes vom 29. September 1952¹⁵;
 - 4.2.2 Gesuche, die nach Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung vom 22. Oktober 2008¹⁶ über die Einreise und die Visumerteilung dem NDB zu unterbreiten sind;
 - 4.2.3 Berichte über Migration und Schlepperwesen;
 - 4.2.4 Länder- und Lageberichte sowie Länderbeurteilungen;
 - 4.2.5 Asylgesuche zur Stellungnahme nach den Artikeln 53 und 73 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998¹⁷; beschränkt auf vom NDB zu bezeichnende Herkunftsländer;
 - 4.3 Bundesanwaltschaft:
 - 4.3.1 Mitteilung von Urteilen und Einstellungsbeschlüssen über Strafsachen, deren Verfolgung und Beurteilung der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen oder die ihr in Anwendung der Mitteilungsverordnung vom 1. Dezember 1999¹⁸ mitgeteilt werden müssen, sofern sie den Aufgabenbereich des BWIS oder des ZNDG betreffen;
 - 4.3.2 illegale Ein- und Ausfuhr sowie Transit von Gütern, die der Kriegsmaterial-, Atom- oder Güterkontrollgesetzgebung unterstellt sind;
 - 4.4 Fedpol:
 - 4.4.1 Erkenntnisse (Rapporte, Berichte, technische Berichte usw.) der Zentralstelle Waffen und der Zentralstelle Sprengstoff und Pyrotechnik zu Ereignissen mit extremistisch, politisch oder terroristisch motiviertem Hintergrund;
 - 4.4.2 Erkenntnisse der BKP aus den Bereichen Terrorismus und Staatsschutz, insbesondere über neue Verfahren und aktuelle operative Schwergewichte;

¹⁵ SR 141.0

¹⁶ SR 142.204

¹⁷ SR 142.31

¹⁸ [AS 2000 2 2103 Anhang 2 Ziff. 1, 2001 3294 Ziff. II 2]. Siehe heute die V vom 10. Nov. 2004 (SR 312.3).

- 4.4.3 Feststellungen seitens KOBIK im Zusammenhang mit der inneren Sicherheit und den kritischen Infrastrukturen der Schweiz;
 - 4.4.4 Vorgänge bei KOBIK betreffend Fälle, die über den NDB ausgelöst wurden;
 - 4.4.5 Vorgänge bei KOBIK, die die innere Sicherheit der Schweiz betreffen;
 - 4.4.6 Vorgänge bei KOBIK, die die kritischen Infrastrukturen der Schweiz betreffen;
 - 4.4.7 Analysen aus den Bereichen der allgemeinen und der organisierten Kriminalität sowie der Wirtschaftskriminalität;
 - 4.4.8 Erkenntnisse und Analysen der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) betreffend Terrorismusfinanzierung;
 - 4.4.9 Lage- und Gefährdungsbeurteilungen des Bundessicherheitsdienstes (BSD), die für die innere Sicherheit bedeutsam sein können;
 - 4.4.10 Erkenntnisse und Analysen der Koordinationsstelle gegen Menschenhandel und Menschenschmuggel (KSMM), die für die innere Sicherheit bedeutsam sein können;
 - 4.4.11 allgemeine Berichte und Analysen der Polizeiattachés durch die Hauptabteilung Internationale Polizeikooperation von fedpol, sofern sie für die innere Sicherheit oder die sicherheitspolitischen Interessen der Schweiz bedeutsam sein können;
 - 4.4.12 strategische Analysen ausländischer Polizeibehörden;
 - 4.4.13 Lageberichte mit Bezug zu den Bereichen Terrorismus und Staatsschutz von INTERPOL;
 - 4.4.14 Erkenntnisse und Analysen zur Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen sowie von Zuwiderhandlungen gegen das Kriegsmaterial- oder das Güterkontrollgesetz.
- 5. Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport**
- 5.1 Stäbe der Armee:
 - 5.1.1 Informationen, Erkenntnisse und Berichte über die Einsatzgebiete der Armee im Ausland;
 - 5.1.2 Informationen, Erkenntnisse und Berichte über die Rüstungskontroll- und Abrüstungspolitik;
 - 5.1.3 getroffene Massnahmen im Bereiche der ABC-Sicherheit;
 - 5.1.4 Informationen und Erkenntnisse über Pandemien sowie in Umlauf gebrachte Krankheitserreger und chemische Substanzen;
 - 5.1.5 Erkenntnisse, die im Rahmen des Vollzugs der Verordnung vom 20. Januar 1999¹⁹ über die Personensicherheitsprüfungen gewonnen werden und für die innere und äussere Sicherheit der Schweiz bedeutsam sein können;

¹⁹ [AS 1999 655. AS 2002 377 Art. 28]. Siehe heute die V vom 4. März 2011 (SR 120.4).

- 5.1.6 Beeinträchtigung der Sicherheit von EDV-Systemen und -Datenbanken des Bundes durch Einwirkungen, bei denen ein terroristischer, nachrichtendienstlicher oder gewaltextremistischer Bezug nicht ausgeschlossen werden kann;
 - 5.2 Generalsekretariat: Informationen, Erkenntnisse und Analysen, die für die innere und äussere Sicherheit der Schweiz oder ihre sicherheitspolitischen Interessen bedeutsam sein können;
 - 5.3 Bundesamt für Bevölkerungsschutz:
 - 5.3.1 Meldungen des Labors Spiez über Kooperationsabkommen mit ausländischen Institutionen im Bereich Bildung, Forschung und Entwicklung;
 - 5.3.2 Informationen, Erkenntnisse und Berichte zur ABC-Sicherheit;
 - 5.3.3 Erkenntnisse, die die kritische Infrastruktur mit einem Bezug zur Schweiz betreffen;
 - 5.4 armasuisse: nach Vereinbarung Informationen und Berichte über technische Systeme, Waffen und Munition.
- 6. Eidgenössisches Finanzdepartement**
- 6.1 Eidgenössische Finanzverwaltung:
 - 6.1.1 Informationen und Berichte zu internationalen Finanz- und Wirtschaftsfragen, die für die Sicherheit der Schweiz oder ihre sicherheitspolitischen Interessen bedeutsam sein können;
 - 6.1.2 Informationen und Berichte zu Fragen der Bekämpfung der Finanzkriminalität, sofern sie den Aufgabenbereich des BWIS oder des ZNDG betreffen;
 - 6.2 Grenzschutz- und Zollorgane:
 - 6.2.1 illegale Grenzübertritte durch vom NDB zu bezeichnende Personen oder Personengruppen aus bestimmten Herkunftsländern;
 - 6.2.2 Einreisen ungewöhnlich grossen Ausmasses aus vom NDB zu bezeichnenden Herkunftsländern;
 - 6.2.3 Informationen über Personen, die Propagandamaterial mit rassistischem oder gewalttätig-extremistischem Inhalt ein- oder ausführen, über dieses Material selbst sowie über Adressatinnen und Adressaten entsprechender Sendungen;
 - 6.2.4 Sicherstellungen von Material, das zu Propagandazwecken dienen kann und dessen Inhalt konkret und ernsthaft zur Gewalttätigkeit gegen Menschen oder Sachen aufruft;
 - 6.3 Bundesamt für Informatik und Telekommunikation: Beeinträchtigung der Sicherheit von EDV-Systemen und -Datenbanken des Bundes durch Einwirkungen, bei denen ein terroristischer, nachrichtendienstlicher oder gewalttätig-extremistischer Bezug nicht ausgeschlossen werden kann.

7. Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

- 7.1 Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO):
- 7.1.1 verweigerte oder widerrufen Grund- und Ausfuhrbewilligungen sowie Einfuhrzertifikate in Vollziehung des Kriegsmaterial- oder Güterkontrollgesetzes;
- 7.1.2 Unternehmen und Personen des In- und Auslandes, die im Verdacht stehen, gegen das Kriegsmaterial- oder das Güterkontrollgesetz zu verstossen;
- 7.1.3 wirtschaftliche und wirtschaftspolitische Informationen über Länder, die für die Sicherheit der Schweiz oder ihre sicherheitspolitischen Interessen bedeutsam sein können;
- 7.1.4 Informationen und Erkenntnisse über geplante und verhängte Wirtschaftsanktionen gegenüber Drittstaaten;
- 7.1.5 sicherheitsrelevante Aspekte im Bereiche des Arbeitsmarktes;
- 7.2 Bundesamt für Berufsbildung und Technologie: Personalien der Sprengausweisinhaberinnen und -inhaber.

8. Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

- 8.1 Bundesamt für Zivilluftfahrt:
- 8.1.1 Erkenntnisse und Berichte über die Bedrohungslage;
- 8.1.2 getroffene Massnahmen im Bereiche der Luftsicherheit;
- 8.2 Bundesamt für Energie:
- 8.2.1 Erkenntnisse und Berichte über die Bedrohungslage;
- 8.2.2 Widerhandlungen gegen das Strahlenschutzgesetz vom 22. März 1991²⁰ im Bereich von Kernanlagen;
- 8.2.3 Massnahmen im Bereiche der nuklearen Sicherheit;
- 8.3 Bundesamt für Umwelt: Störfälle gemäss Störfallverordnung vom 27. Februar 1991²¹ mit nationalem Gefährdungspotenzial.

9. Kantonale Polizeibehörden

- 9.1 sich abzeichnende oder eingetretene Situationen und Ereignisse, in denen einzelne kantonale Polizeibehörden nicht mehr in der Lage sind, die Sicherheit ohne die Hilfe anderer Kantone zu gewährleisten (IKAPOL-Einsätze);
- 9.2 illegale Grenzübertritte durch vom NDB zu bezeichnende Personen oder Personengruppen aus bestimmten Herkunftsländern;
- 9.3 Beeinträchtigung der Sicherheitslage an der Grenze;

²⁰ SR 814.50

²¹ SR 814.012

- 9.4 Informationen über Aktivitäten von Personen oder Gruppierungen mit rassistischem oder gewalttätig-extremistischem Hintergrund;
- 9.5 Feststellung von Propagandamaterial mit rassistischem oder gewalttätig-extremistischem Hintergrund;
- 9.6 Sicherstellungen von Material, das zu Propagandazwecken dienen kann und dessen Inhalt konkret und ernsthaft zur Gewalttätigkeit gegen Menschen oder Sachen aufruft.

*Anhang 2*²²
(Art. 16 Abs. 2 und 17 Abs. 5)

Mittel, Methoden und Schutzmassnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB

²² Dieser Anhang und seine Änderungen werden in der AS nicht veröffentlicht.

*Anhang 3*²³
(Art. 22 Abs. 1)

Behörden und Amtsstellen, an welche Personendaten weitergegeben werden können

Personendaten dürfen an die folgenden Behörden und Amtsstellen weitergegeben werden, zu den nachstehend aufgeführten Zwecken und unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen:

1. Aufsichtsbehörden (Geschäftsprüfungsdelegation, Bundesrat, Chefin oder Chef VBS, Nachrichtendienstliche Aufsicht);
2. Organe der sicherheitspolitischen Führung des Bundesrates;
3. Krisen- und Sonderstäbe des Bundes: zur Bewältigung von besonderen Lagen;
4. Behörden der Kantone, die BWIS-Aufgaben erfüllen;
5. schweizerische Strafverfolgungsbehörden: zur Verhütung und Verfolgung strafbarer Handlungen;
- 5^{bis} Bundeskanzlei
- 5^{bis.1} Fachstelle für Personensicherheitsprüfungen: für die Durchführung von Personensicherheitsprüfungen;
6. Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten:
 - 6.1 für die Beurteilung der Akkreditierungsgesuche oder Anwesenheitsrechte von Angehörigen ausländischer Staaten oder internationalen Organisationen;
 - 6.2 für die Wahrung völkerrechtlicher Schutzpflichten;
 - 6.3 im Rahmen seiner Mitwirkungsrechte auf dem Gebiet des Aussenwirtschaftsrechts;
 - 6.4 im Hinblick auf ein gerichtspolizeiliches Ermittlungs- oder Ermächtungsverfahren sowie zur Durchführung solcher Verfahren;
 - 6.5 zur Feststellung und Beurteilung sicherheitsrelevanter Vorgänge, welche schweizerische Vertretungen im Ausland betreffen;
 - 6.6 für die Beurteilung der Bedrohungslage und der sicherheitspolitischen Interessen der Schweiz;
 - 6.7 zur Umfeldabklärung von Entwicklungs- und Förderprogrammen sowie aussenpolitischen Initiativen;

²³ Bereinigt gemäss Anhang 3 Ziff. 1 der V vom 4. März 2011 über die Personensicherheitsprüfungen, in Kraft seit 1. April 2011 (AS 2011 1031).

7. Eidgenössisches Departement des Innern, Bundesamt für Gesundheit: im Zusammenhang mit dem Vollzug der Strahlenschutz-, der Gift-, der Epidemien- und der Betäubungsmittelgesetzgebung;
8. Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement:
 - 8.1 Bundesamt für Justiz: für die Behandlung von Ersuchen im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen;
 - 8.2 Bundesamt für Migration:
 - 8.2.1 zur Behandlung von Einbürgerungsgesuchen;
 - 8.2.2 für Massnahmen gegenüber Ausländerinnen und Ausländern, insbesondere zu deren Fernhaltung;
 - 8.2.3 zur Beurteilung von Asylgesuchen;
 - 8.2.4 zur Beurteilung der Lage in den Migrationsorten;
 - 8.3 Fedpol:
 - 8.3.1 zur Vorbereitung oder Durchführung gerichtspolizeilicher Verfahren;
 - 8.3.2 zur Bearbeitung von Aufgaben nach dem Bundesgesetz vom 7. Oktober 1994²⁴ über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes;
 - 8.3.3 im Rahmen einer internationalen Strafsache (INTERPOL);
 - 8.3.4 für die Behandlung polizeilicher Rechtshilfeersuchen;
 - 8.3.5 zur Aufnahme ins RIPOL;
 - 8.3.6 für die Sicherheit von Magistratinnen und Magistraten und gefährdeten Personen des Bundes;
 - 8.3.7 für die Wahrung völkerrechtlicher Schutzpflichten,
 - 8.3.8 zum Schutz schweizerischer Vertretungen im Ausland;
 - 8.3.9 zur Durchführung von Objekt-, Informations- und Wertschutzmassnahmen im In- und Ausland;
 - 8.3.10 der Zentralstelle Waffen und der Zentralstelle Sprengstoff und Pyrotechnik zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben;
 - 8.3.11 zur Aussprechung von Fernhaltemassnahmen und Ausweisungen;
 - 8.3.12 zur Beschlagnahme von Propagandamaterial;
9. Eidgenössisches Departement für Verteidigung Bevölkerungsschutz und Sport:
 - 9.1 die Stäbe der Armee:
 - 9.1.1 im Zusammenhang mit der Beurteilung der Bedrohungslage und sicherheitspolitisch bedeutsamer Informationen über das Ausland sowie im Zusammenhang mit den Einsatzgebieten der Armee im Ausland;

²⁴ SR 360

- 9.1.2 im Zusammenhang mit Assistenzdiensten im In- und Ausland;
- 9.1.3 zur Beurteilung von in Umlauf gebrachten Krankheitserregern und chemischen Substanzen;
- 9.1.4 zur Beurteilung der Sicherheit von EDV-Systemen und -Datenbanken des Bundes durch Einwirkungen, bei denen ein terroristischer, nachrichtendienstlicher oder gewalttätig-extremistischer Bezug nicht ausgeschlossen werden kann;
- 9.2 Generalsekretariat: für die Beurteilung der Bedrohungslage und die sicherheitspolitischen Interessen der Schweiz;
- 9.3 Organe für militärische Sicherheit:
 - 9.3.1 zur Beurteilung der militärischen Sicherheitslage;
 - 9.3.2 zum Schutz militärischer Informationen und Objekte;
 - 9.3.3 zur Erfüllung kriminal- und sicherheitspolizeilicher Aufgaben im Armeebereich;
 - 9.3.4 wenn die Angehörigen des Dienstes zu Aktivdienst aufgeboten sind: zudem zur präventiven Sicherung der Armee vor Spionage, Sabotage und anderen rechtswidrigen Handlungen, zur Beschaffung von Nachrichten sowie zum Schutz der Mitglieder des Bundesrates, der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers und weiterer Personen;
- 9.4 Bundesamt für Bevölkerungsschutz:
 - 9.4.1 die Nationale Alarmzentrale im Hinblick auf Beschaffung, Analyse und Verbreitung von Informationen nach der Verordnung vom 17. Oktober 2007²⁵ über die Nationale Alarmzentrale;
 - 9.4.2 das Labor Spiez im Zusammenhang mit Informationen und Erkenntnissen zur ABC-Sicherheit;
- 9.5 Fachstelle für Personensicherheitsprüfungen: für die Durchführung von Personensicherheitsprüfungen;
10. Eidgenössisches Finanzdepartement:
 - 10.1 Eidgenössische Finanzverwaltung:
 - 10.1.1 im Rahmen der Beurteilung von Finanz- und Wirtschaftsfragen sowie der Finanzkriminalität;
 - 10.1.2 zur Vorbereitung oder Durchführung eines gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahrens;
 - 10.2 Grenzschutz- und Zollorgane:
 - 10.2.1 zur Feststellung des Aufenthalts von Personen;
 - 10.2.2 zur Durchführung grenzpolizeilicher und zolldienstlicher Kontrollen sowie von Verwaltungsstrafverfahren;

²⁵ SR 520.18

- 10.3 Bundesamt für Informatik und Telekommunikation: zur Beurteilung der Sicherheit von EDV-Systemen und -Datenbanken des Bundes durch Einwirkungen, bei denen ein terroristischer, nachrichtendienstlicher oder gewalttätig-extremistischer Bezug nicht ausgeschlossen werden kann;
11. Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:
- 11.1 Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO):
- 11.1.1 zum Vollzug des Kriegsmaterialgesetzes vom 13. Dezember 1996²⁶ und des Güterkontrollgesetzes vom 13. Dezember 1996²⁷;
- 11.1.2 zur Ergreifung von Massnahmen auf dem Gebiet des Aussenwirtschaftsrechts;
- 11.1.3 zur Vorbereitung oder Durchführung eines gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahrens;
- 11.1.4 für die Beurteilung der wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Lage in den Interessensgebieten der Schweiz;
- 11.2 Bundesamt für Berufsbildung und Technologie: für die Erteilung von Sprengausweisen;
- 11.3 Bundesrat für Landwirtschaft und Bundesamt für Veterinärwesen: im Zusammenhang mit dem Vollzug der Strahlenschutz- und der Umweltschutzgesetzgebung;
12. Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation:
- 12.1 Bundesamt für Zivilluftfahrt, Bundesamt für Kommunikation und Schweizerische Bundesbahnen: für sicherheitspolizeiliche Massnahmen;
- 12.2 Bundesamt für Energie:
- 12.2.1 im Zusammenhang mit dem Vollzug der Atom- und der Strahlenschutzgesetzgebung;
- 12.2.2 im Rahmen seiner Mitwirkungsrechte auf dem Gebiet des Aussenwirtschaftsrechts;
- 12.3 Eidgenössisches Nuklearsicherheitsinspektorat: im Zusammenhang mit dem Vollzug der Aufgaben gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 2007²⁸ über das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat;
- 12.4 Bundesamt für Umwelt: im Zusammenhang mit dem Vollzug der Strahlenschutz- und der Umweltschutzgesetzgebung;
- 12.5 betroffene Amtsstelle, wenn es zu deren Sicherheit notwendig ist.

²⁶ SR 514.51
²⁷ SR 946.202
²⁸ SR 732.2

Anhang 4
 (Art. 36)

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

I

Die folgenden Verordnungen werden aufgehoben:

- a. Verordnung vom 27. Juni 2001²⁹ über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit
- b. Nachrichtendienstverordnung VBS vom 26. September 2003³⁰.

II

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

...³¹

²⁹ [AS 2001 1829, 2003 3971 Art. 20, 2004 4813 Anhang Ziff. 1, 2005 5601, 2006 919 3711, 2008 4943 Ziff. I 1 5441 Art. 56 5747 Anhang Ziff. I 6305 Anhang Ziff. 2, 2009 5093]

³⁰ [AS 2003 4001, 2007 4307]

³¹ Die Änderungen können unter AS 2009 6937 konsultiert werden.

Verordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes zur Wahrung der inneren Sicherheit

Vom 21. September 2010

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf Art. 6, 11, 12, 13, 16 und 19ff. des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) vom 21. März 1997¹⁾ sowie gestützt auf die Verordnung über den Nachrichtendienst des Bundes (V-NDB) vom 4. Dezember 2009²⁾, beschliesst:

1. Zweck

§ 1. Diese Verordnung regelt die Organisation und das Verfahren zur Umsetzung des Bundesgesetzes zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS).

²⁾ Der Kanton Basel-Stadt betreibt keinen Staatsschutz, der nicht auf das Bundesgesetz (BWIS) abgestützt ist.

2. Mitwirkende Behörden

Staatsschutzbehörde des Kantons Basel-Stadt

§ 2. Die Staatsschutzbehörde, welche im Kanton Basel-Stadt gemäss Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes (BWIS) mit dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB) des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS zusammenarbeitet, besteht aus

- a) den Mitarbeitenden einer von der Staatsanwaltschaft eingesetzten Fachgruppe des Kriminalkommissariates (Fachgruppe) und
- b) der oder dem für die Leitung des Kriminalkommissariates zuständigen Leitenden Staatsanwältin oder Staatsanwalt, der oder dem auch die Leitung dieser Fachgruppe obliegt.

³⁾ Die Angehörigen der Staatsschutzbehörde haben ungehinderten Zugang zu allen beim Vollzug des Bundesgesetzes (BWIS) anfallenden Daten.

¹⁾ SR 120.

²⁾ SR 1.2.1.1.

Kontrollorgan

§ 3. Der Regierungsrat wählt zur Wahrnehmung der Dienstaufsicht durch die Vorsteherin oder den Vorsteher des Justiz- und Sicherheitsdepartements auf dessen Antrag ein aus drei Mitgliedern bestehendes Kontrollorgan auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Wählbar sind aufgrund ihrer charakterlichen Integrität, ihrer öffentlichen Vertrauenswürdigkeit und ihrer fachlichen Qualifikation geeignete Personen mit Schweizer Bürgerrecht, über die eine Sicherheitsprüfung gemäss Art. 19 ff. des Bundesgesetzes (BWIS) vor der Wahl oder Wiederwahl positiv ausgegangen ist.

²⁾ Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Kontrollorgan ist die Mitgliedschaft

- a) im Grossen Rat,
- b) im Regierungsrat,
- c) in einer mit der Strafverfolgung befassten richterlichen Behörde und
- d) in einer nach Art. 13 des Bundesgesetzes (BWIS) auskunftspflichtigen Behörde.

³⁾ Die Mitglieder des Kontrollorgans legen ihre Interessenbindungen gegenüber dem Regierungsrat in sinngemässer Anwendung von § 81 des Gerichtsorganisationsgesetzes offen.

⁴⁾ Das Kontrollorgan ist der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Justiz- und Sicherheitsdepartements als vorgesetzte Stelle im Sinne von Art. 35 Abs. 1 V-NDB verantwortlich. Es ist der Geheimhaltung verpflichtet.

⁵⁾ Die Mitglieder des Kontrollorgans werden durch den Regierungsrat nach den Bestimmungen seiner Weisung vom 5. Februar 2002 betreffend Ausrichtung von Sitzungsgeldern honoriert.

Weitere baselstädtische Behörden

§ 4. Die unter Art. 13 Abs. 1 des Bundesgesetzes (BWIS) fallenden weiteren baselstädtischen Behörden arbeiten ebenfalls mit dem NDB zusammen (Art. 13 Abs. 2 BWIS), indem sie diesem über die Fachgruppe

- a) unaufgefordert Meldung erstatten, wenn sie konkrete Gefährdungen der inneren oder der äusseren Sicherheit feststellen;
- b) weitere Meldungen aufgrund der allgemeinen Informationsaufträge (Art. 11 BWIS) erstatten;
- c) weitere Meldungen aufgrund eines Auftrages im Einzelfall erstatten.

²⁾ In dringlichen und in den bundesrechtlich vorgesehenen Fällen arbeiten die weiteren baselstädtischen Behörden direkt mit dem NDB zusammen und geben der Fachgruppe davon umgehend Kenntnis.

³⁾ Die Fachgruppe nimmt die Aufträge, die direkt vom NDB an die weiteren baselstädtischen Behörden gegangen sind, und deren Erledigung durch die zuständige Behörde in ihre Geschäftskontrolle (Journal) auf.

3. Vollzug des Bundesgesetzes

Bestand und Finanzierung des Staatsschutzes

§ 5. Der Regierungsrat bestimmt die Zahl der Stellen der Mitarbeitenden der Fachgruppe nach dem mit der zuständigen Bundesbehörde abgesprochenen Bedarf.

² Die Mitarbeitenden der Fachgruppe sind Angestellte des Kantons Basel-Stadt. Der Bund leistet dem Kanton für die durch den Vollzug des Bundesgesetzes (BWIS) diesem entstehenden Kosten pro Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine pauschale Abgeltung (Art. 28 BWIS).

Informationsbeschaffung und Informationsauswertung

§ 6. Die Fachgruppe beschafft gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben und den Aufträgen des NDB Informationen, führt Abklärungen sowie Ermittlungen durch und erstattet darüber dem NDB Bericht.

² Sie beobachtet die Entwicklung im Kanton und erstattet dem NDB Meldung über die Feststellung von möglichen Gefährdungen der inneren und äusseren Sicherheit.

³ Sie nimmt Meldungen entgegen, bewertet sie und leitet sie aufgrund ihrer Bewertung an den NDB weiter, wenn sie im Sinne des Bundesgesetzes (BWIS) für die Gewährung der inneren und äusseren Sicherheit von Bedeutung sein können.

⁴ Sie darf Informationen über die politische Betätigung sowie die Ausübung der Meinungs-, Koalitions- und Versammlungsfreiheit nur unter Beachtung der vom Bundesrecht gesetzten besonderen Grenzen (Art. 3 BWIS) beschaffen und an den NDB weiterleiten.

⁵ Sie gibt nach Massgabe der bundesrechtlichen Bestimmungen Informationen über die Sicherheitslage im Kanton an andere kantonale Behörden, insbesondere an die Kantonspolizei und an den Regierungsrat, weiter.

Datenbewirtschaftung

§ 7. Die Fachgruppe bearbeitet Daten nach Massgabe der bundesrechtlichen Regelungen. Sie führt diese getrennt von den übrigen Daten der Staatsanwaltschaft, der Kantonspolizei und der Verwaltung und ermöglicht den anderen Behörden keinen Zugriff.

² Sie nutzt die Datenbanken des NDB gemäss den bundesrechtlichen Bestimmungen.

³ Sie führt eine Geschäftskontrolle (Journal). In dieser erfasst sie eingehende Aufträge und Meldungen, setzt Fristen und registriert Zeitpunkt und Art der Erledigung.

⁴ Sie führt eine Arbeitsdatenbank, auf der die Mitarbeitenden die nach Massgabe des Bundesrechts zu erstattenden Berichte bearbeiten.

⁵ Sie führt in ihren Dokumentenablagen und Arbeitsdatenbanken nur

- Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen (Art. 14 BWIS) und
- Daten, die sie vom NDB erhalten oder an ihn übermittelt hat.

Kontrolle, Weiterleitung und Löschung der Daten

§ 8. Die Fachgruppe leitet ihre Berichte mit allen dazugehörigen Unterlagen an die Leitende Staatsanwältin oder den Leitenden Staatsanwalt des Kriminalkommissariats; diese oder dieser kontrolliert sie und leitet sie an den NDB weiter. Berichte und Unterlagen, die aufgrund der Kontrolle nicht an den NDB weitergeleitet werden, werden umgehend vernichtet und die entsprechenden Daten werden in der Arbeitsdatenbank der Fachgruppe umgehend gelöscht.

² Teilt der NDB mit, dass die ihm übermittelten Berichte oder Unterlagen nicht von Bedeutung sind, werden in der Arbeitsdatenbank der Fachgruppe die entsprechenden Daten umgehend gelöscht.

³ In der Geschäftskontrolle (Journal) der Fachgruppe wird umgehend

- die Löschung der entsprechenden Daten in der Arbeitsdatenbank vermerkt und

- es werden gleichzeitig die dazugehörigen personenbezogenen Daten in der Geschäftskontrolle (Journal) gelöscht.

Nach einem Jahr wird der Vermerk gelöscht.

⁴ Alle anderen Daten werden nach Ablauf von fünf Jahren in der Arbeitsdatenbank der Fachgruppe gelöscht.

Flussdiagramme über den Datenfluss

§ 9. Der aus dem Vollzug des Bundesgesetzes (BWIS) entstehende Datenfluss innerhalb der baselstädtischen Behörden und zwischen den baselstädtischen Behörden, insbesondere zwischen der Kantonspolizei und der Fachgruppe, und zwischen den baselstädtischen Behörden und dem NDB richtet sich nach den vier Flussdiagrammen mitsamt Legende, die als Anhänge 1–5 beigefügt sind und Bestandteile dieser Verordnung bilden.

² Die Fachgruppe hält mündlich geflossene Daten, die im Sinne des Bundesgesetzes (BWIS) von Bedeutung sind, in einer Aktennotiz fest.

4. Aufsicht

Kompetenzen des Kontrollorgans

§ 10. Das Kontrollorgan unterstützt die Dienstaufsicht in allen Bereichen, die in der Kompetenz des Kantons liegen.

² Es überprüft insbesondere

- ob die kantonalen Verwaltungsabläufe den massgebenden Rechtsvorschriften entsprechen;
- ob die Staatsschutzbehörde die datenschutzrechtlichen Anforderungen (Datensicherheit, Persönlichkeitsschutz) einhält und ob es die Daten zur Wahrung der inneren Sicherheit von den übrigen polizeilichen Informationen getrennt bearbeitet;
- wo und wie die Staatsschutzbehörde Informationen beschafft und
- wie die Staatsschutzbehörde die vom Bund erteilten Aufträge erledigt. Es stützt sich dabei auf die Liste des Bundes.

- ³ Es ist berechtigt,
- von der Ersten Staatsanwältin oder vom Ersten Staatsanwalt, von der leitenden Staatsanwältin oder dem leitenden Staatsanwalt und von den Mitgliedern der Fachgruppe Auskunft zu verlangen;
 - die Tätigkeit der Staatsschutzbehörde anhand von Stichproben zu prüfen;
 - den NDB und die Nachrichtendienstliche Aufsicht des VBS um Unterstützung zu ersuchen;
 - mit ausdrücklicher Zustimmung des NDB in Daten des Bundes, die der Kanton im Auftrag des Bundes bearbeitet, Einsicht zu nehmen;
 - bei Streitigkeiten bezüglich Dateneinsicht der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Justiz- und Sicherheitsdepartements zu beantragen, an das VBS zu gelangen (Art. 35a Abs. 3 V-NDB) und
 - unter Wahrung ihrer Pflicht zur Geheimhaltung, die Datenschutzaufsicht (§ 13) beizuziehen und an die vorgesetzten Stellen der Dienstaufsicht (§ 14) zu gelangen.
- ⁴ Stellt das Kontrollorgan Mängel fest, berät es die Staatsschutzbehörde gemäss § 2 Abs. 1 von sich aus oder auf deren Ersuchen hin und weist sie gegebenenfalls auf die Sorgfaltspflicht hin.
- ⁵ Wenn auf dem Beratungswege keine Einigung erzielt wird, ist es berechtigt, in Absprache mit der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Justiz- und Sicherheitsdepartements gegenüber der Staatsschutzbehörde Anordnungen zu erlassen. Es können keine Anordnungen erlassen werden, die den Bestimmungen des BWIS und der V-NDB widersprechen.

5. Berichterstattung

Rechenschaftsablage

§ 11. Die Fachgruppe informiert im Jahresbericht der Staatsanwaltschaft zuhanden der jährlichen Rechenschaftsablage des Regierungsrates über alle Teile der kantonalen Verwaltung zuhanden des Grossen Rates über ihre Tätigkeit, soweit es ihre Geheimhaltungspflicht zulässt, und gibt ihren Bericht dem Kontrollorgan zur Kenntnis.

Bericht des Kontrollorgans

§ 12. Das Kontrollorgan berichtet der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Justiz- und Sicherheitsdepartements, dem Regierungsrat und dem Grossen Rat jährlich über seine Tätigkeit und Feststellungen, soweit es seine Geheimhaltungspflicht zulässt.

² Es stellt seinen Bericht den genannten Organen gleichzeitig zu.

6. Datenschutzaufsicht

Aufsicht durch die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten

§ 13. Die oder der Datenschutzbeauftragte des Kantons Basel-Stadt übt im Rahmen ihrer beziehungsweise seiner Kompetenzen die Datenschutzaufsicht aus.

7. Dienstaufsicht

Stellen der Dienstaufsicht

§ 14. Die Dienstaufsicht über die Fachgruppe des Kriminalkommissariates wird durch die oder den als Chef des Kriminalkommissariates eingesetzte Leitende Staatsanwältin oder Leitenden Staatsanwalt, die Erste Staatsanwältin oder den Ersten Staatsanwalt, die Vorsteherin oder den Vorsteher des Justiz- und Sicherheitsdepartements und den Regierungsrat, jeweils im Rahmen der Kompetenzen der genannten Stellen, wahrgenommen.

8. Oberaufsicht

Grosser Rat und Geschäftsprüfungskommission

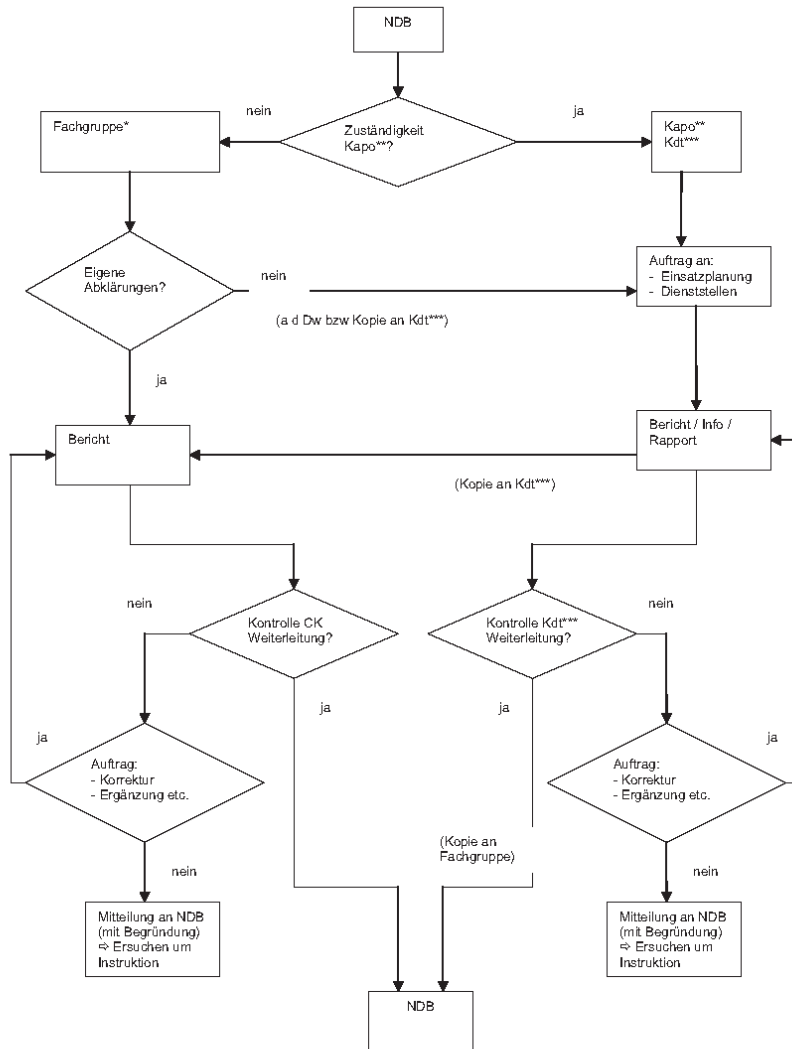
§ 15. Diese Verordnung berührt die Oberaufsicht des Grossen Rates und seiner Geschäftsprüfungskommission nicht.

9. Schlussbestimmung

Diese Verordnung ist zu publizieren. Sie wird am 1. Oktober 2010 wirksam. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 8. September 2009 aufgehoben.

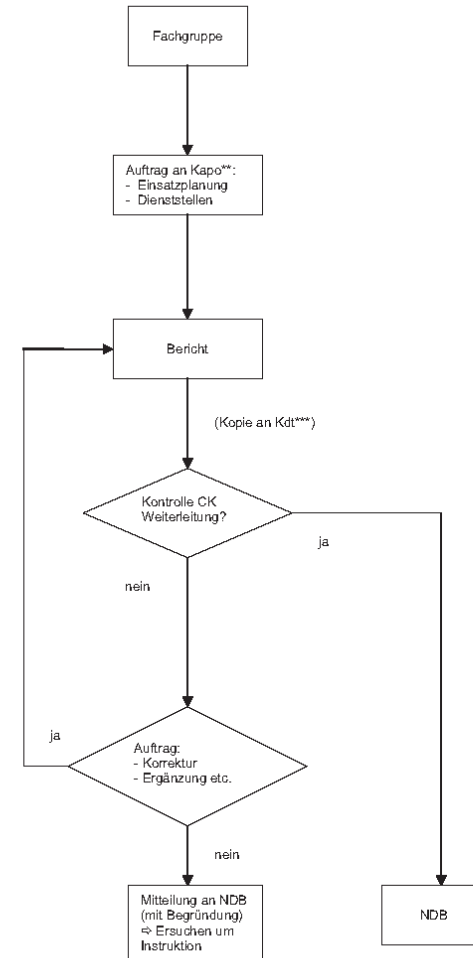
Anhang 1
Konkreter Auftrag NDB an Fachgruppe oder Kapo bzw. andere Behörde gemäss Art. 13 BWIS

Schema 1



* Behörde gemäss Art. 6 Abs. 1 BWIS
 ** Behörde gemäss Art. 13 BWIS. Zusätzlich zur Kapo gilt diese Regelung sinngemäss auch für alle anderen Behörden gemäss Art. 13 BWIS.
 *** Behördenleitung bzw. verantwortliche Person gemäss Dienstweisungen

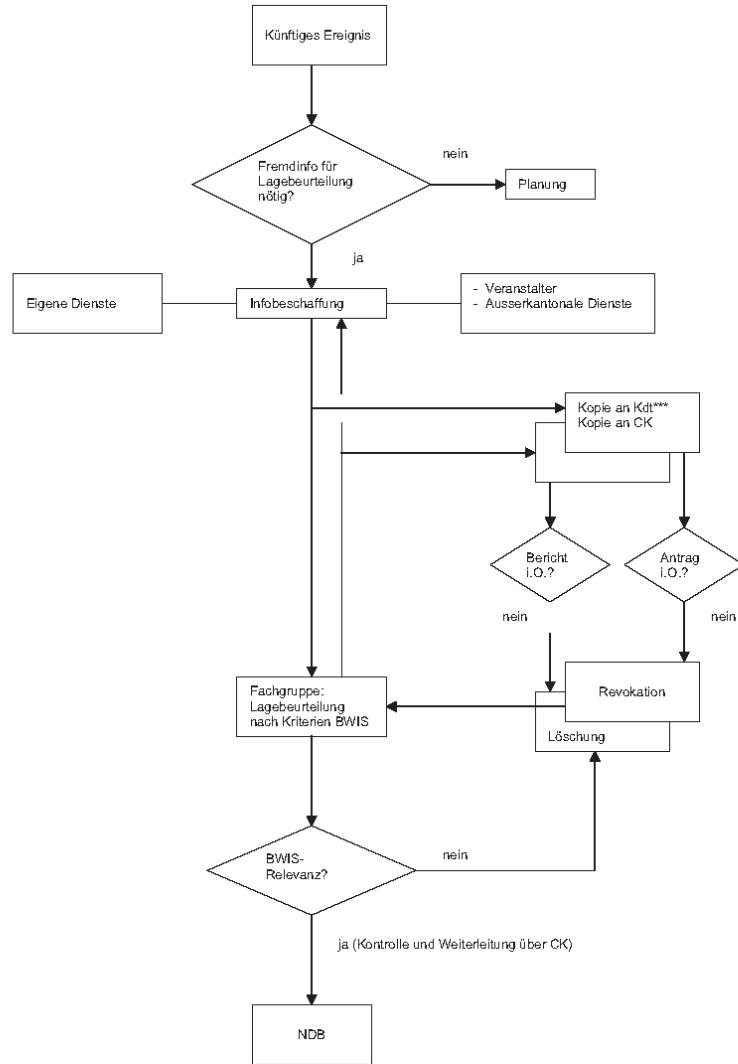
Anhang 2
Konkreter Auftrag Fachgruppe an Kapo oder andere Behörde gemäss Art. 13 BWIS Schema 2



*** Behördenleitung bzw. verantwortliche Person gemäss Dienstweisungen

Anhang 3
Antrag Kapo oder einer anderen Behörde gemäss Art. 13 BWIS an Fachgruppe um Lagebeurteilung

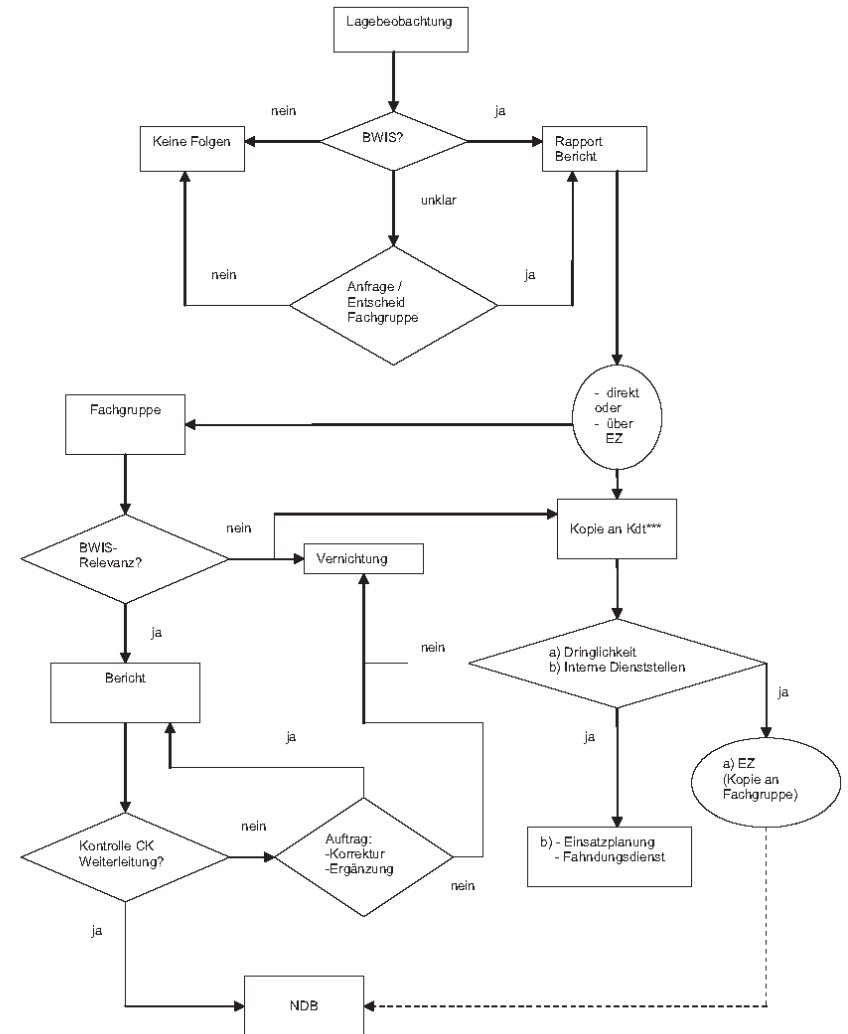
Schema 3



***Leitung der Behörde gemäss Art. 13 BWIS bzw. verantwortliche Person gemäss Dienstweisungen

Anhang 4
Meldung eigene Feststellung gemäss BWIS an NDB

Schema 4



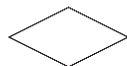
*** Leitung der Behörde gemäss Art. 13 BWIS bzw. verantwortliche Person gemäss Dienstweisungen

Anhang 5
Legende**Abkürzungen:**

a d Dw	auf dem Dienstweg
BWIS	Bundesgesetz vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (SR 120)
CK	Chef/Chefin Kriminalkommissariat
NDB	Nachrichtendienst des Bundes des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
EZ	Einsatzzentrale der Kantonspolizei
Kapo	Kantonspolizei
Kdt	Kommandant/Kommandantin der Kantonspolizei
Stawa	Staatsanwaltschaft

Symbole:

Auftrag, Handlung, Tätigkeit



Entscheidung mit Ja-/Nein-Verzweigung



Übergangsstelle



Ablauf-/Verbindungsline



Ablauflinie, Informationsfluss erfolgt je nach Lage oder Auftrag